



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von  
Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungs-  
bericht vom April 2024

der Stadtgemeinde

## Gmunden

2025-343251



## **Impressum**

Medieninhaber: Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik: Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben: Gmunden, im April 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat bei der Stadtgemeinde Gmunden durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Nachprüfung vorgenommen. Die Prüfung erfolgte in der Zeit von 9. Oktober 2025 bis 10. November 2025.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Stadtgemeinde Gmunden die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom April 2024 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Stadtgemeinde Gmunden erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen konnte die Entscheidung der Stadtgemeinde Gmunden, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>HAUSHALTSENTWICKLUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>26</b>
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION .....	26
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	27
FINANZAUSSTATTUNG .....	30
FREMDFINANZIERUNG .....	32
PERSONAL .....	34
HANDWERKLICHER DIENST .....	41
WASSERVERSORGUNG .....	46
ABWASSERBESEITIGUNG .....	48
ABFALLBESEITIGUNG .....	49
STÄDTISCHE KINDERGÄRTEN UND KRABELSTUBEN .....	50
FREIBAD .....	52
SPORT- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN .....	53
STADTBÜCHEREI .....	58
FEUERWEHREN .....	59
STADTPOLIZEI .....	60
SCHULEN .....	60
SOZIALMAßNAHMEN .....	65
KLIMASCHUTZMAßNAHMEN .....	67
GEMEINDESTRAßEN .....	68
ÖFFENTLICHER VERKEHR .....	68
PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG .....	70
RAUMORDNUNG UND -PLANUNG .....	70
ANSATZ 661 HAFEN UND HAFENEINRICHTUNGEN .....	71
LANDESAUSSTELLUNG (KOSTENSTELLE 381000-381100) .....	71
KAMMERHOF MUSEUM GMUNDEN (K-HOF) .....	72
STADTMARKETING .....	75
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....	77
LEITBILD .....	78
ÖFFENTLICHE WC-ANLAGEN .....	78
ENERGIEKOSTEN .....	79
VERSICHERUNGEN .....	81
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	81
GEMEINDEVERTRETUNG .....	82
INVESTITIONEN .....	85
GEMEINDE-KG .....	86
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>88</b>





<p><b>Finanzausstattung</b> Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.</p> <p>Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand März 2021) zu verwenden. Die Verwendung des aktuellen Formulars „Veranstaltungsmeldung“ (IKD/E-12, Stand April 2021) für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen. Veranstaltungsmeldungen bzw. –anzeigen ohne Angaben zur erwarteten Besucheranzahl oder Unterschrift des Veranstalters sind unvollständig und ohne entsprechende Ergänzungen nicht annahmefähig.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Einzahlungen mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren. Neben der Reduzierung der Zahlungsrückstände wäre auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung gegeben.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Es wird weiterhin auf die Umsetzung dieser Empfehlung hingewiesen.</p> <p>Die Empfehlung wird in Bezug auf die Hausbesitzerabgaben aufrechterhalten.</p>
<p><b>Fremdfinanzierung</b> Die restlichen Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sollte die Gemeinde für Sondertilgungen von Darlehen heranziehen, um der steigenden Zinsentwicklung entgegenzuwirken.</p> <p>Im Zuge von Nachverhandlungen bzw. Neuausschreibungen sollte ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Laufzeiten der geförderten Darlehen an die Laufzeiten der Annuitätenzuschüsse anpassen.</p> <p>Der Nachweis „Anlage 6a“ ist zu vervollständigen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Durch Sondertilgungen entfallen Tilgungen und Zinsbelastungen. Die dadurch freiwerdenden Mittel kann die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen oder für Rücklagenbildungen verwenden.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Differenzen zwischen dem Nachweis 6a und 6c sind auf den Grund zu gehen und richtigzustellen.</p>

<p>Die Gemeinde solle neben den Zinskonditionen für den Kassenkredit auch die Höhe der Bankspesen abfragen und diese in die Vergabeentscheidung miteinbeziehen.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Anzahl der Bankverbindungen auf deren Notwendigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls reduzieren. Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Gemeinde sollte Verhandlungen hinsichtlich der Höhe der Spesen führen.</p>
<p><b>Personal</b></p> <p>Wenn kurzfristig die noch offenen Dienstposten nicht zu besetzen sind und eine Dringlichkeit der Besetzung nicht gegeben ist, sollte der Dienstpostenplan an den Stand der tatsächlich besetzten Dienstposten angepasst werden.</p> <p>Der Personaleinsatz in diesem Bereich (Stadtentwicklung/Stadtmarketing, Kultur und Wirtschaft) sollte kritisch überdacht werden.</p> <p>Angesichts steigender Kosten zur Bewältigung der laufenden Pflichtaufgaben und geplanter Investitionen mit hohen Kosten sollte der Fokus beim Personaleinsatz auf die Vollziehung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gelegt werden. Durch Umstrukturierungsmaßnahmen sollten genügend Personalressourcen in der allgemeinen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, welche eine laufende Kontrolle von Gemeindeeinrichtungen mit einem jährlich hohen finanziellen Aufwand sowie die Analyse von Ergebnissen und die Erarbeitung von Optimierungskonzepten und -vorschlägen ermöglichen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen, Schuleinrichtungen, Personalmanagement, Energiemanagement). Auch der Aufbau eines umfassenden Controllings – wie dies auch im Gemeinde-Audit vorgeschlagen wurde - sollte in Angriff genommen werden.</p> <p>Das Zeitverhalten der Bediensteten sollte der gültigen Gleitzeitregelung entsprechen. Sollte mit den definierten Grenzen nicht das Auslangen gefunden werden, so sollte die Gleitzeitregelung angepasst werden. Die Grenzen sollten jedoch in so einer realistischen Höhe festgesetzt werden,</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei Kinderbetreuungseinrichtungen) dem entgegensteht.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Prüfungsausschuss sollte sich zeitnahe mit den Umstrukturierungsmaßnahmen befassen.</p> <p>Die Bediensteten mit einem hohen Ausmaß an Gleitzeitstunden sollten diese verbrauchen. Die gültige Gleitzeitregelung ist ausnahmslos anzuwenden.</p>

<p>welche eine Konsumation von Gleitzeitguthaben in absehbarer Zeit wieder zulässt.</p> <p>Die Übertragung der Überwachung der Zeitverhalten der Bediensteten auf Abteilungsleiterebene sollte überdacht werden. Es wird empfohlen, die Überwachung an ein oder zwei Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu übertragen. Diese sollten die Salden aus dem Zeiterfassungssystem in kürzeren Abständen (zB monatlich) kontrollieren. Bei Abweichungen von den festgelegten Dienstzeitregelungen durch Zeitdefizite oder Zeitüberschreitungen sollten die Abteilungsleiter kontaktiert werden. Diese sollten die Notwendigkeit der Abweichungen bestätigen und begründen. Eine Überschreitung der gültigen Dienstzeitregelung sollte grundsätzlich vom Abteilungsleiter angeordnet werden. Liegt keine Begründung vor, sollten Überhänge verfallen. Sowohl die Kontrolle als auch allfällige Begründungen sollten im Sinne der Nachvollziehbarkeit schriftlich dokumentiert werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Es wird weiterhin empfohlen, dass Überschreitungen der gültigen Dienstzeitregelung grundsätzlich vom Abteilungsleiter schriftlich anzuordnen sind. Liegt keine Begründung vor, sollten Überhänge verfallen.</p>
<p>Mehroleistungen sollten nur auf Anordnung von Vorgesetzten und bei begründeter Notwendigkeit geleistet werden. Laufende Mehrdienstleistungen von Teilzeitbeschäftigten erhöhen indirekt die vom Stadtrat festgesetzten Beschäftigungsausmaße von Bediensteten.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p>Mehr- und Überstunden sollten sich am notwendigen Bedarf orientieren und sollten nur über Anordnung der vorgesetzten Stellen anerkannt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p>Die zusätzliche finanzielle Abgeltung von Überstunden ist daher einzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch teilweise sehr hohe Mehrstundenreste, die über die definierten Limits an Zeitguthaben lt. Gleitzeitregelung liegen, zu hinterfragen und auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p>Der Stadtrat sollte sich mit der Aberkennung der Bereitschaftsentschädigung befassen. Sollte eine Aufzugstür nicht versperrt werden können, ist zur Rechtssicherheit die Nutzung der Aufzüge außerhalb der normalen Arbeitszeit</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p>

<p>zu verbieten und dies auch mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen.</p> <p>Rufbereitschaften sollten auf jene Bereiche eingeschränkt werden, die mit einer Abwehr von Gefahren verbunden sind. Dies trifft vor allem den Winterdienst und eingeschränkt auf die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.</p> <p>Die Amtsleitung hat sämtlichen Bediensteten mit hohen Urlaubsresten einen schriftlichen Hinweis zum Abbau zu erteilen, diese auf die Verfallsbestimmungen hinzuweisen und verbindlich den Abbau zu vereinbaren. Sehr hohe Urlaubsüberhänge sollten auch auf deren Plausibilität hin überprüft und deren Ursachen nachvollziehbar dokumentiert werden.</p> <p>Die Auszahlung von Belohnungen an die Bediensteten der Bestattung ist daher einzustellen. Bei der Gewährung von Belohnungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit tatsächlich eine außergewöhnliche Dienstleistung vorliegt oder ob die Dienstverrichtung nicht ohnehin dem Erfordernis der Aufgaben des Arbeitsplatzes entspricht.</p> <p>Es sollte überprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen für ein freies Dienstverhältnis gegeben sind oder gegebenenfalls ein Dienstvertrag mit dem Dienstnehmer abzuschließen ist. In diesem Fall ist auch der Dienstpostenplan noch um diesen Dienstposten zu ergänzen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft im Bereich der öffentlichen Beleuchtung und zur Wartung und Reinigung von Verkehrsflächen und touristischen Anlagen hinterfragen.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollten den Dienstposten in den Dienstpostenplan aufnehmen.</p>
<p><b>Handwerklicher Dienst</b> Da der Bereich der Wasserversorgung auch einen Teil der Leistungen des DLZ bildet, sollte eine Eingliederung des derzeit autonom geführten Bereichs in die Gesamtorganisation des DLZ erfolgen. Dies ermöglicht einen flexibleren Arbeitseinsatz von Gemeindepersonal und eine bessere Personalplanung.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Eine Eingliederung des Bereichs Wasserversorgung in das Dienstleistungszentrum soll erfolgen.</p>

<p>Die Rechnungsabschlüsse weisen jährlich hohe Einzahlungen aus Installationsarbeiten aus. Die Aufgaben des Wasserversorgungsbetriebs sollten sich im Wesentlichen auf gemeindeeigene Aufgaben beschränken und der Personalbedarf daran orientieren.</p>		
<p>Es wird empfohlen, mittels einer genauen Datenerhebung den Ablauf der Abfallentsorgung zu analysieren. Es sollte zwischen Bereichen mit erfahrungsgemäß hohem Müllaufkommen (touristisch genutzter Bereich, Umgebung von Gastronomiebetrieben mit Einwegverpackungen etc.) und Bereichen mit weniger Müllaufkommen unterschieden werden. An Hand der monatlich entsorgten Müllmengen sollte ebenfalls eine zeitliche Eingrenzung der Abfallentsorgung vorgenommen werden können. Der Einsatz von Gemeindearbeitern an Wochenenden sollte sich auf die erhobenen Bereiche mit hohem Müllaufkommen beschränken. Der Einsatz von Müllbehältnissen mit größerem Fassungsvermögen könnte zu einer Verringerung der Entsorgungsintervalle und damit ebenfalls zu Optimierungsmöglichkeiten führen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Aufgrund der Betriebsüberschüsse im Bereich der Abfallbeseitigung wird die Vorgehensweise zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Aufwendungen zur Betreuung der Wanderwege sollten gesondert ausgewiesen werden. Optimierungsmaßnahmen sollten in einer Auslagerung dieser Tätigkeiten an Vereine gegen Kostenersatz gesucht werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p>
<p>Angesichts des umfangreichen Fuhrparks wird empfohlen, die Gebarung des Fuhrparks unter einer eigenen Kostenstelle darzustellen. Vor jeder Ersatzbeschaffung sollte an Hand der Kilometerleistung bzw. der Einsatzstunden geprüft werden, inwieweit für die Bewältigung von Gemeindeaufgaben ein Bedarf und eine gerechtfertigte Auslastung für eine Ersatzbeschaffung gegeben ist.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Aufgrund des umfangreichen Fuhrparks wird wegen der Übersichtlichkeit und zur Dokumentation von Vergleichswerten mit Vorjahren sowie im MEFP die Empfehlung aufrechterhalten, dass die Gebarung des Fuhrparks unter einer eigenen Kostenstelle darzustellen ist.</p>
<p>Im Sinne eines höheren Auslastungsgrads wird empfohlen, die Fahrzeuge gegen Kostenersatz – insbesondere im Wege von Gemeindekooperationen – zu vermieten. Im Sinne der Übersichtlichkeit sollten Personalvergütungen und Vergütungen von Gerätschaften getrennt dargestellt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung hinsichtlich der getrennten Darstellung der Vergütungsleistungen bleibt aufrecht.</p>

<p>Auf Grund des hohen Personaleinsatzes und den mit der Reinigung verbundenen Kosten für das Reinigungsmaterial wird empfohlen, eine Überprüfung der Reinigung von gemeindeeigenen Objekten durch eine externe und auf Großreinigungen spezialisierte Beratungsfirma vornehmen und Reinigungskonzepte erstellen zu lassen.</p> <p>Es sollten für gewisse Reinigungstätigkeiten (zB Groß- oder Fensterreinigungen) standardisierte jährliche Intervalle vorgegeben werden. Wenn derartige Reinigungstätigkeiten von gemeindeeigenem Personal durchgeführt werden, sollte eine Auslagerung dieser Reinigungstätigkeiten an Fremdfirmen in Betracht gezogen werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte die Empfehlungen aus der Expertise zeitnahe umzusetzen. Die Gemeinde sollte eine mögliche Auslagerung der Reinigungstätigkeiten nach Pensionierungen prüfen.</p>
<p><b>Wasserversorgung</b></p> <p>Einnahmen sind rechtzeitig vorzuschreiben und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen.</p> <p>Grundsätzlich sind Einnahmen gemäß § 40 Abs. 1 (und § 31) Oö. Gemeindehaushaltsordnung rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen. Die Mitarbeiter sollten ständig über aktuelle gesetzliche Vorschriften und Regelungen in ihrem Arbeitsbereich informiert sein, sowie auch ein funktionierender Kommunikationsfluss unabkömmlich ist.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.</p> <p>Die Gremien der Gemeinde sollten bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung die Einführung einer Grundgebühr beschließen, um einen Beitrag zur Fixkostendeckung zu erreichen.</p> <p>Es wird empfohlen, alle angeschlossenen Objekte mit keinem oder niedrigem Wasserverbrauch zu kontrollieren und die Eigentümer über die Wasserbezugspflicht in Kenntnis zu setzen. Diese Kontrolle sollte jährlich durchgeführt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde hat von den beiden anderen Liegenschaftseigentümern die Nachweise einzufordern, da ansonst die Ausnahmegenehmigung erlischt. Generell hat die Gemeinde die Ausnahmen evident zu halten und zeitgerecht die Eigentümer dieser Liegenschaften auf deren gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.</p> <p>Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>

<p>Es wird empfohlen, die Wassergebührenordnung um die Bestimmung zur Einhebung einer Bereitstellungsgebühr zu erweitern.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten, damit – analog zu aufgeschlossenen Grundstücken – auch Liegenschaftseigentümer angeschlossener Grundstücke ihre Beiträge zum laufenden Betriebsaufwand leisten.</p>
<p><b>Abwasserbeseitigung</b> Grundsätzlich sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen.</p> <p>Die Gremien der Gemeinde sollten bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung über eine Einführung einer Grundgebühr beraten, um einen Beitrag zur Fixkostendeckung zu erreichen, insbesondere auch von Zweitwohnsitzen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung um die Bestimmung zur Einhebung einer Bereitstellungsgebühr zu erweitern.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte mit einem internen Kommunikationsaustausch sicherstellen, dass die vorschreibende Stelle rechtzeitig die Informationen über einen Anschluss von Liegenschaften erhält.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Abfallbeseitigung</b> Die Höhe der verrechneten Verwaltungskosten sollte eingehend analysiert werden. Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sollten eingehalten werden.</p> <p>Die Abfallordnung ist hinsichtlich der Aktualität zu überprüfen.</p> <p>Werden nur die Hebesätze der Abfallgebührenordnung verändert, ist es nicht notwendig, die gesamte Gebührenordnung neu zu beschließen. Eine Erhöhung der Gebührenbeträge kann zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit dem Voranschlag festgesetzt und beschlossen werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Da der Betrieb der Abfallentsorgung gebührenfinanziert wird, hat eine möglichst genaue Darstellung aller Auszahlungen im Zusammenhang mit diesem Betrieb Einfluss auf die Höhe der Gebühren und deren Kalkulation.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p>

<p><b>Städtische Kindergärten und Krabbelstuben</b></p> <p>Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Einzahlungen und Auszahlungen den betreffenden Kindergärten zugeordnet werden.</p> <p>Sollte die lt. Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, an Hand der Personalkosten den Kostendeckungsgrad zu erheben und die Höhe des Elternbeitrags daran zu bemessen.</p> <p>Sollte die lt. Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 6 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.</p> <p>Eine kostendeckende Gebarung des Mittagstisches sollte angestrebt werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Gemeinde sollte den Elternbeitrag für die Busbegleitung weiterhin jährlich erhöhen.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Eine jährliche Erhöhung der Essensbeiträge soll erfolgen.</p>
<p><b>Freibad</b></p> <p>Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Nach den Bestimmungen vom Land OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.</p>
<p><b>Sport- und Freizeitanlagen</b></p> <p>Die Auszahlungen sollten kritisch einer Überprüfung unterzogen werden, ob sie den Gebarungsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.</p> <p>Weiters sollte von Seiten der Buchhaltung die richtige Zuordnung auf die jeweiligen Konten/Ansätze analysiert werden, sowie auch die Zuordnung der Skiabfahrt (inkl. Parkplätze) dem Ansatz „marktbestimmte Tätigkeit – Sportzentrum“ in Frage zu stellen ist.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte sich weiterhin um eine Reduktion der Zuschüsse an Sport- und Freizeiteinrichtungen bemühen. Für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten (zB Turnsaalbenutzung außerhalb des Schulunterrichts) sollten in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO jedenfalls angemessene Benützungsentgelte zur Deckung des Betriebsaufwands geleistet und eine Tarifordnung beschlossen werden.</p>

<p>Ein angemessener Betrag für die Tennis-Anlage (Rennweg), der insbesondere auch den Gebarungsgrundsätzen Rechnung trägt, sollte hierfür unbedingt vereinbart werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p>Durch eine exakte Vollkostenrechnung sollte ermittelt werden, ob der Preisnachlass der Saisonkarten weiterhin gewährt werden kann.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Angesichts der hohen Abgänge aus dem Betrieb der Eishalle wird die Empfehlung aufrechterhalten und sollte die Gemeinde Maßnahmen zu einer Verringerung des Abgangs ergreifen. Die Gemeinde hat sich dazu mit den Preisnachlässen auseinanderzusetzen.</p>
<p>Der Gemeinderat hat einen Beschluss dazu zu fassen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Vereinbarungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.</p>
<p>Freie Flächen in der Eishalle sollten von der Gemeinde selbst für kostenpflichtige Werbemaßnahmen genutzt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte die Einzahlungen aus der Bewerbung selbst vereinnahmen. Aus den Einnahmen können dann Fördermittel für den Verein finanziert werden. Außerdem ist mit dieser Form gewährleistet, dass Beschlüsse dazu in den zuständigen Gremien gefasst und Verwendungsnachweise vorgelegt werden.</p>
<p>Grundsätzlich sollten mit allen Vereinen und Institutionen Verträge abgeschlossen werden, die die Sportanlagen der Gemeinde nutzen. Darin sollten auch vollkostendeckende Tarife für die Nutzung der Anlagen vereinbart werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Angesichts der hohen Abgänge aus dem Betrieb der Sportanlagen sollten entweder angemessene Nutzungsbeiträge vereinbart werden oder Leistungen, die derzeit von der Gemeinde erbracht werden, in einem adäquaten Ausmaß von den Vereinen selbst durchgeführt werden.</p>
<p>Die Gebarungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind auch hinsichtlich der Eishalle und dem Sportplatz einzuhalten.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Im Hinblick auf die immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushaltsausgleich einerseits und einer ambitionierten Investitionsplanung andererseits sollte die Gemeinde im Bereich der Ermessensausgaben nach</p>



<p>Eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Feuerwehrgesetz 2015 sollte sichergestellt sein. Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen und die Vorschreibung von Tarifen und Gebühren auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>eines dienstzugehörigen Mitarbeiters für die Instandhaltung der Ausstattung und Liegenschaft evaluieren bzw. hinterfragen.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Stadtpolizei</b>  Die Gemeinde sollte ein „best-practice“ mit Stadtpolizeien anderer Städte und Gemeinden durchführen, worin die Anzahl des Personals sowie die Anzahl der Geschäftsfälle verglichen werden sollte. Bei Pensionierungen oder beim Ausscheiden von Stadtpolizisten sollte versucht werden, mit einem geringeren Personalstand das Auslangen zu finden. Die Gemeinde sollte untersuchen, inwieweit mit anderen, kostengünstigeren Maßnahmen (zB Überwachungskameras) dem öffentlichen Sicherheitsbedürfnis auch bei einem geringeren Personalstand entsprochen werden kann.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung, bei Pensionierungen oder dem Ausscheiden von Stadtpolizisten diese Dienstposten nicht mehr nachzubesetzen, wird aufrechterhalten. Bezüglich einer Videoüberwachung hat das Bundesministerium für Inneres die polizeiliche Videoüberwachung erleichtert, da für diese Überwachung bereits Prognosen für gefährliche Angriffe oder erkennbare Strukturen ausreichen. Sollte eine derartige Prognose für die Stadtgemeinde nicht zutreffen, so ist auch der Personalaufwand der Stadtpolizei unter diesem Aspekt zu hinterfragen. Dazu sollten noch Vergleichswerte mit anderen Stadtpolizeien erhoben werden.</p>
<p><b>Schulen</b>  Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Auszahlungen den betreffenden Schulen zugeordnet werden.</p> <p>Es wird empfohlen, eine Mindestanzahl von Besuchern zu definieren, ab welcher der Hortbetrieb erfolgt.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Gemeinde hat vermehrt auf die Anzahl der Kinder während Journaldienst- und Ferienzeiten zu achten. Hierbei sollte die Gemeinde Gespräche hinsichtlich Mindestanzahl mit den Hortbetreibern führen. Generell sollte die Gemeinde Informationen hinsichtlich</p>

<p>Sollte die lt. Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Öffnungszeiten außerhalb der Schulzeiten einfordern.</p> <p>Die Gemeinde sollte die jährlichen Erledigungen der Förderstelle kontrollieren und den Differenzen gemeinsam mit den Hortbetreibern auf den Grund gehen.</p>
<p>In erfahrungsgemäß schwächeren Besuchszeiten sollte die Gemeinde regelmäßige Bedarfsprüfungen an Hand von Aufzeichnungen des Betreibers über die Anzahl und die Verweildauer der anwesenden Kinder durchführen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Aufgrund der jährlich zu leistenden hohen Zuschüsse der Gemeinde zur Nachmittagsbetreuung sollte die Gemeinde regelmäßige Bedarfsprüfungen durchführen.</p>
<p>Die Öffnungszeiten in besucherschwächeren Zeiten der Nachmittagsbetreuung sollten sich an der im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) definierten Mindestanzahl von 10 Kindern orientieren.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte regelmäßig Bedarfsprüfungen hinsichtlich der Anzahl der Kinder zu „Spätzeiten“ (1 Stunde vor Schließung) durchführen.</p>
<p>Im Falle eines geringeren Betreuungsaufwands sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte auf eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Führung der Nachmittagsbetreuung achten.</p>
<p>In Zukunft sind Betriebskosten anteilmäßig der Nachmittagsbetreuung zuzuordnen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p>Eine kostendeckende Gebarung des Mittagstisches sollte angestrebt werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte weiterhin eine kostendeckende Gebarung des Mittagstisches anstreben.</p>
<p>In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHÖ haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Beiträge vorzuschreiben. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p>Die Gemeinde sollte diese Regelung daraufhin überprüfen, inwieweit diese unterschiedliche Tarifgestaltung nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>

<p>Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Sozialmaßnahmen</b> Der Gemeinderat hat einen Beschluss für die Richtlinie für die Gewährung des Energiezuschusses zu fassen.</p> <p>Angesichts der finanziellen Lage der Stadtgemeinde insgesamt, aber auch der gewährten anderen Sozialmaßnahmen wird empfohlen, die Bezuschussung kritisch zu überprüfen, um eine ausgeglichene Gebarung zu erzielen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Richtlinien sind gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 vom Gemeinderat zu beschließen. Auf die Möglichkeit, gemäß § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 Angelegenheiten des Gemeinderats an Ausschüsse mittels Verordnung zu übertragen (3/4-Mehrheit), wird hingewiesen.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Auch sollte der Ansatz „423“ für die Bezuschussung verwendet werden.</p>
<p><b>Klimaschutzmaßnahmen</b> Da dieser Bereich die Kernaufgaben einer Gemeinde übersteigt und das Erreichen des Ziels von überregionalen Faktoren abhängig ist, sollte sowohl der personelle als auch der finanzielle Aufwand in diesem Zusammenhang kritisch hinterfragt werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Im Sinne einer vollständigen übersichtlichen Darstellung der Aufwendungen im Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen sollte die Gemeinde die Personalkosten der Klimaschutzbeauftragten sowie den Verwaltungsaufwand sonstiger Bediensteter im Zusammenhang damit unter der dafür eingerichteten Kostenstelle darstellen. Da Aktivitäten zu Klimaschutzmaßnahmen unter den Ermessensbereich der Gemeinde fallen, ist die Höhe der Auszahlungen laufend dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie im Einklang mit den finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde stehen.</p>

<p><b>Öffentlicher Verkehr</b> Zur Steigerung der Besucherfrequenz des Shuttledienstes wird empfohlen, die Parkentgelte deutlich anzuheben.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Parkraumbewirtschaftung</b> Unter dem Gesichtspunkt, dass sich mit dem Erwerb einer Monatskarte ohne Reservierung der Ticketpreis für eine normale Tageskarte um rund 84 % ermäßigt, wird empfohlen, die Preise für diese Monatskarten anzuheben.</p> <p>Da sich beim Erwerb einer Monatskarte der Tagespreis gegenüber dem Kauf einer regulären Tageskarte um 88 % reduziert, wird empfohlen, die Tarife für die Monatskarte anzuheben.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Ansatz 661 Hafen und Hafeneinrichtungen</b> Entsprechend der Gebarungsgrundsätze sollten die laufenden Auszahlungen durch das Benützungsentgelt der Slipanlage gedeckt werden können, dies sollte auch seitens der Gemeinde angestrebt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte die Entgelte jährlich anpassen.</p>
<p><b>Landesausstellung</b> Angesichts steigender Zinsendienste, aber auch neuer Auszahlungen im Rahmen des Kulturhauptstadtjahres 2024 wird empfohlen, Budgetmittel für eine Sondertilgung des Darlehensrestes der beiden Darlehen bereit zu stellen, um die Laufzeiten zu verkürzen.</p> <p>Im Sinne der Kostenwahrheit und Übersichtlichkeit sollten die Zahlungen an die beiden Vereine unter einer eigenen Kostenstelle dargestellt werden. Sämtliche Aufwendungen der Gemeindeverwaltung, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Projekte entstehen, sind dem Verein weiter zu verrechnen. Dies betrifft vorrangig den Personaleinsatz. Die umfassenden Verpflichtungen des Vereins gegenüber der Gesellschaft werden hohe Personalressourcen der Gemeinde binden. Neben zeitaufwändigen Organisationsmaßnahmen umfassen diese auch Unterstützungen in juristischen und finanztechnischen Belangen. Die Abwicklung der Projekte bedarf einer laufenden begleitenden Kontrolle durch die Gemeinde. Finanzielle Aufwendungen,</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>Nachdem trotz Beendigung des Kulturhauptstadtjahres 2024 der Voranschlag 2025 sowie die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung Auszahlungen an einen Verein iHv. 15.000 Euro jährlich vorsehen, werden die Empfehlungen hinsichtlich einer laufenden Kontrolle der Gebarung durch den Prüfungsausschuss sowie bei Mitwirkung von Gemeindebediensteten die gesonderte Ausweisung des Personalaufwands unter der Kostenstelle „381100“ aufrechterhalten.</p>

<p>welche die Beträge der vereinbarten Ausfallzahlungen durch den Verein übersteigen, sollten vermieden werden. Dem Prüfungsausschuss der Gemeinde wird eine laufende Überprüfung der Gebarung im Zusammenhang mit der Abwicklung der Projekte zur Kulturhauptstadt 2024 empfohlen.</p>		
<p><b>Kammerhof Museum Gmunden</b>  Ange­si­chts ge­rin­ger Be­su­cher­zah­len in den Mo­na­ten Jän­ner bis April und No­vem­ber bis De­zem­ber wird eine Ver­kür­zung der Jah­res­öff­nungs­zei­ten au­ßer­halb der Mo­na­te Mai bis Ok­to­ber em­pfo­hlen. Je­den­falls sol­len die Wo­chen­öff­nungs­zei­ten stark re­du­ziert und auf ei­nen Wo­chen­end­be­trieb ab­ge­stimmt wer­den. Die­se Ein­sch­rän­kung wird für den ge­sam­ten Jah­res­zei­traum em­pfo­hlen. Für Grup­pen­be­su­che mit Füh­run­gen könn­ten ge­gen Vo­ran­mel­dung Öff­nungs­zei­ten spe­zi­ell ab­ge­stimmt wer­den.</p> <p>Die Tarife sind entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung kundzumachen und einzuheben. Allfällige Abänderungen bedürfen einer zusätzlichen Beschlussfassung.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich mit dem Hersteller in Verbindung setzen und eine Übereinkunft über eine finanzielle Beteiligung für die Nutzung des Museums treffen.</p> <p>Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Verkürzungen der Jahres- und Wochenöffnungszeiten des Museums kann der Personalaufwand und damit der Jahresabgang deutlich reduziert werden. Für die Erbringung der Leistungen aus dem „Freien Dienstvertrag“ sollte die Gemeinde Nachweise verlangen. Dies betrifft auch die Vereinbarung zum Aufbau eines ehrenamtlichen Mitarbeiterstabs. Das Beschäftigungsausmaß im Kassadienst sollte an die Öffnungszeiten des Museums angepasst werden. Wenn Dienstzeiten von den Regeldienstzeiten abweichen – wie dies beim Kassadienst durch den Wochenenddienst der Fall ist – sollte dies im Dienstvertrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bei besoldungsrechtlichen Fragen (zB Überstundenregelung) als sonstige Vereinbarung enthalten sein.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Im Hinblick auf die allgemein schwieriger werdende finanzielle Situation zur Erreichung eines Haushaltsausgleichs im Allgemeinen und die zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben in Anspruch genommenen Fremdfinanzierungsmittel im Besonderen wird die Empfehlung aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung hinsichtlich der Einhebung der Tarife entsprechend der kundgemachten Tarife wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte mit der Leihgeberin einen höheren Beitrag vereinbaren.</p> <p>Die Empfehlungen hinsichtlich der Anpassung der Beschäftigungsausmaße bzw. deren Evaluierung wird aufrechterhalten, wobei deren Umsetzung von der weiteren Vorgehensweise der Gemeinde abhängig ist (Verkürzung der Öffnungszeiten, Erstellung eines Reinigungskonzepts).</p>

<p>Das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft sollte an Hand des vorgeschlagenen Reinigungskonzeptes evaluiert werden.</p>		
<p><b>Stadtmarketing</b>  Zukünftig sollten Marketingmaßnahmen auf deren Nachhaltigkeit genauer überprüft werden und beim Einsatz von Gemeindemitteln auf deren Zweckmäßigkeit geachtet werden.  Eine Beschlussfassung über Mietverträge fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats.</p> <p>Angesichts steigender Kosten im Bereich der Pflichtausgaben, eines hohen Verschuldungsgrads und der Notwendigkeit zur Finanzierung neuer investiver Projekte wird eine Verringerung der Stadtmarketingaktivitäten zu Gunsten der Erfüllung von Aufgaben, die dem Pflichtbereich einer Gemeinde zuzuordnen sind, empfohlen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung hinsichtlich der Überprüfung von Marketingmaßnahmen auf deren Nachhaltigkeit wird – auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der finanziellen Lage – aufrechterhalten.</p> <p>Nachdem die Gemeinde weitere Fremdfinanzierungen zur Umsetzung von investiven Einzelvorhaben in Anspruch nimmt, die Pflichtausgaben weiter steigen und auch Rücklagenmittel sich verringern, wird die Empfehlung vollinhaltlich aufrechterhalten.</p>
<p><b>Öffentliche WC-Anlagen</b>  Es wird empfohlen, den Bedarf der Öffnungszeiten zu überprüfen und die Schließzeiträume in tourismusschwächeren Zeiten und in weniger exponierten Lagen zu verlängern.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Versicherung</b>  Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Wohn- und Geschäftsgebäude</b>  Auch unter Berücksichtigung der ganzjährigen Verwendung von Räumlichkeiten des Schlosses für Trauungen sollte der Bedarf einer ganzjährigen Reinigung mit 1 PE überprüft werden. Mit einer an die Besucherfrequenz angepassten Wochen- und Jahresöffnungszeit können Personalkosten gesenkt werden.</p> <p>Zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwands sollten von allen Nutzern zumindest kostendeckende Betriebskostensätze eingehoben werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p> <p>In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben.</p>

<p><b>Gemeindevertretung</b> Die Zuständigkeitsbestimmungen hinsichtlich Beschlüsse sind zu beachten.</p> <p>Angesichts der finanziellen Herausforderungen wird eine Intensivierung der Ausschusstätigkeiten empfohlen. Auf die laufende Begleitung kostenintensiver Bauvorhaben und deren Kontrolle sollte ein Schwerpunkt gesetzt werden.</p> <p>Ohne das Engagement der Ausschüsse in Frage stellen zu wollen, die sich mit einer Weiterentwicklung der Gemeinde befassen, sollten darin erörterte Projekte zuerst auf deren Umsetzbarkeit im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen geprüft und eine Kosten-Nutzen-Rechnung angestellt werden. Vorarbeiten für eine derartige Prüfung sowie die Einholung von Informationen und Unterlagen sollten vorrangig durch Ausschussmitglieder selbst erfolgen, um dafür keine zu hohen Personalressourcen der Gemeindeverwaltung zu binden. Der Beauftragung kostenintensiver Studien oder Gutachten sollte vorher eine Beratung über die Weiterführung von Projekten im Gemeinderat oder im Stadtrat vorausgehen.</p> <p>Die Sitzungsgeldverordnung ist zu adaptieren oder neu zu erlassen.</p> <p>Da auch die im Jahr 1998 beschlossene Höhe der Aufwandsentschädigung den nunmehr gültigen Höchstsatz unterschreitet, ist bei einer Änderung dieses Prozentsatzes mit Gemeinderatsbeschluss eine neuerliche Festlegung der Aufwandsentschädigung samt Erlassung einer neuen Verordnung notwendig.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Auch wenn Ergebnisse von Ausschüssen fraktionsübergreifend kommuniziert werden, so ersetzen diese formlosen Informationen keine Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans. Die Gemeinde hat daher darauf zu achten, im Falle einer notwendigen Entscheidung eines zuständigen Gemeindeorgans Angelegenheiten in Sitzungen zu behandeln und formell über Anträge abzustimmen.</p> <p>Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.</p> <p>Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.</p>
---	---	---

<p>Es wird empfohlen, die Verfügungsmittel getrennt von den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen darzustellen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Investitionen</b> Die Eigenkapitalquote zur Finanzierung investiver Projekte sollte zu Gunsten einer geringeren Fremdfinanzierungsquote erhöht werden. Auch der Verkauf von Gemeindeeigentum zur Finanzierung investiver Projekte sollte in diesem Zusammenhang in Erwägung gezogen werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Gemeinde-KG</b> Nach Möglichkeit sollten die Darlehenslaufzeiten über Sondertilgungen in Form von höheren Liquiditätszuschüssen verkürzt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>

# Haushaltsentwicklung

## Rechnungsabschluss 2022 und 2023, Nachtragsvoranschlag 2025

Die im April 2024 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2020 bis 2023. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2023 und 2024 sowie im Nachtragsvoranschlag 2025 stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar:

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>NVA 2025</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	430.965	3.093.661	3.135.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	9.384.921	-5.187.049	-6.673.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-6.550.400	-209.888	-545.600
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>3.265.486</b>	<b>-2.303.276</b>	<b>-4.083.900</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-2.457.000	-2.394.400	-3.793.900
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>5.722.486</b>	<b>91.124</b>	<b>-290.000</b>

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>NVA 2025</b>
Erträge	70.919.677	62.437.466	61.316.200
Aufwendungen	67.637.891	61.662.101	61.744.400
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>3.281.786</b>	<b>775.366</b>	<b>-428.200</b>
Entnahme von Rücklagen	3.184.600	2.885.800	2.651.200
Zuweisung an Rücklagen	7.248.000	41.000	820.000
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>- 781.614</b>	<b>3.620.166</b>	<b>1.403.000</b>

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	125.969.400	125.824.557	-144.844
Kurzfristiges Vermögen	8.966.411	13.787.490	4.821.079
<b>Summe</b>	<b>134.935.811</b>	<b>139.612.046</b>	<b>4.676.235</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	66.660.376	72.419.214	5.758.839
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	30.403.607	31.780.984	1.377.377
Langfristige Fremdmittel	30.646.729	23.092.902	-7.553.827
Kurzfristige Fremdmittel	7.225.100	12.318.946	5.093.847
<b>Summe</b>	<b>134.935.811</b>	<b>139.612.046</b>	<b>4.676.235</b>

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 200.000 Euro bei 20 %.

## Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 15.269

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 15.700

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Registerzählung 2021: 13.278

Stichtag 31. Oktober 2024: 13.255

## Detailbericht

### Wirtschaftliche Situation

#### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 13)

Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass sie mit Eigenmitteln die im Rücklagennachweis ausgewiesenen Beträge mit gleich hohen Geldbeständen hinterlegt. Ist dies nicht möglich, sind Rücklagenmittel aufzulösen. Auch wenn den im Rücklagennachweis ausgewiesenen Rücklagenständen gleich hohe liquide Mittel gegenüberstehen, sollte es Ziel der Gemeinde sein, am Ende jeden Jahres die Auszahlungen der laufenden Gebarung mit Einzahlungen zur Gänze ohne Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln zu bedecken und ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zu erreichen. Dies wird auch im Hinblick auf den in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Finanzierungsanteil aus Rücklagenmitteln für investive Projekte unumgänglich sein.

#### Umsetzung durch Gemeinde

Den Rücklagenmitteln lt. Nachweisen in den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 standen gleich hohe bzw. höhere Zahlungsmittelreserven gegenüber. Die Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit waren in den Jahren 2023 und 2024 positiv. Der (Nachtrags)Voranschlag für das Jahr 2025 weist ein negatives Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit iHv. 290.000 Euro aus, womit Rücklagenmittel zu dessen Bedeckung herangezogen werden müssen.

#### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde sollte auch bei der Erstellung von Voranschlägen auf ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ohne Rücklagenentnahmen achten.

#### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 14)

Die Empfehlung des LRH, das Leistungsspektrum kritisch zu überdenken, wird erneuert. Die Gemeinde wird nicht umhin kommen, den steigenden Pflichtauszahlungen zB im Bereich der Energiekosten, der Personalkosten, des Zinsaufwands bei gleichzeitigem Rückgang wesentlicher Einzahlungen (zB Ertragsanteile) mit einer Verringerung der im Ermessen der Gemeinde gelegenen Auszahlungen und Leistungen zu begegnen.

#### Umsetzung durch Gemeinde

Die Höhe der Förder- und Subventionsmittel<sup>1</sup> erhöhte sich sukzessive und die Gemeinde sah eine weitere Steigerung im Nachtragsvoranschlag 2025 trotz eines negativen Ergebnisses aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor (Beträge in Euro):

	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Förderungen	1.004.951	1.156.740	1.190.400
Erhöhung gg. Vorjahr			
in Euro		151.789	83.220
in Prozent		15	7

Die öffentliche Sparquote lt. dem in Internet veröffentlichten „offenen Haushalt“ hat sich verschlechtert. Der geringe Wert im Jahr 2022 in Höhe von 9,55 %, der bei der Gebarungseinschau als Bewertung herangezogen wurde, verringerte sich im Jahr 2024 auf 5,51 %.

#### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

<sup>1</sup> Herangezogen wurden freiwillige Auszahlungen ohne Sachzwang an Organisationen und private Haushalte (Konto 754 bis 757, 768), Kapitaltransferzahlungen an Organisationen und private Haushalte (Konten 777 und 778)

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte – wie auch schon vom Landesrechnungshof (LRH) im Jahr 2011 festgestellt – die großzügige Übernahme von freiwilligen Ausgaben und Leistungen und die Auszahlung hoher Förder- und Subventionsmittel überdenken.

## **Haushaltsentwicklung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 15)**

Derartige Einzahlungen sollten mit dem Haushaltshinweis „6“ verrechnet werden. Kapitaltransferzahlungen sind unter dem Haushaltskonto 87xxx zu verrechnen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab eine korrekte Verbuchung.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 16)**

Die Kontierung sollte differenzierter nach dem Kontenplan des Kontierungsleitfadens erfolgen. Als „sonstige Auszahlungen“ sind nur jene Aufwendungen zu verrechnen, für die keine gesonderten Haushaltskonten vorgesehen sind.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die jährlichen Auszahlungen für sonstige Leistungen (Konto 728000 bis 728900) haben sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von rund 3,6 Mio. Euro auf rund 3,8 Mio. Euro erhöht. Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde eine weitere Steigerung auf rund 4,3 Mio. Euro.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Konten ergab, dass die Kostenstellen nach wie vor Auszahlungen enthielten, die nicht den Vorgaben der VRV entsprachen. So verbuchte die Gemeinde darunter ua. Beratungs- und Coachingkosten (richtig Haushaltspost 640xxx), den Ankauf von Druckwerken (richtig Haushaltspost 457xxx), Rundfunkgebühren (richtig Haushaltspost 631xxx), Honorare von Sachverständigen (richtig Haushaltspost 640xxx) sowie Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts und Gemeindeverbände. Bei der stichprobenartigen Durchsicht fiel auch auf, dass die Gemeinde Bewirtungskosten auf verschiedene Haushaltskonten aufteilte, anstatt sie unter dem dafür vorgesehenen Haushaltsansatz „070000“ zu verrechnen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 17)**

Im Hinblick auf die negativen Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit in den Jahren 2020 bis 2021, die Finanzierung von Eigenanteilen für investive Einzelprojekte über Rücklagenmittel und eine hohe Inanspruchnahme von Darlehensmitteln sollte die Finanzierung von kostenintensiveren Investitionen über die laufende Gebarung überdacht werden. Vorrangig sollten überschüssige Mittel aus der laufenden Gebarung zur Erzielung eines positiven Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, zur Aufbringung von Eigenanteilen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben und zur Vermeidung zusätzlicher Neuverschuldungen verwendet werden.

Gebarungen im Zusammenhang mit Instandsetzungen, welche der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, sollten gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung als investive Einzelvorhaben dargestellt und verrechnet werden.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde tätigte weiterhin Auszahlungen mit höheren Summen für Investitionen über die laufende Gebarung (Beträge in Euro).<sup>2</sup>

	RA 2023	RA 2024	NVA 2025
Investitionen	361.223	923.973	511.000

Die höchsten Auszahlungen über 100.000 Euro entfielen auf die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung (2023 bis 2024: 304.501 Euro, NVA 2025: 210.000 Euro) und auf Investitionen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung (2024: 260.788 Euro).

Die Höhe der jährlichen Instandhaltungsauszahlungen bewegte sich im Zeitraum 2022 bis 2024 mit Auszahlungen von rund 2,6 Mio. Euro bis rund 3,4 Mio. Euro auf hohem Niveau. Unter anderem bewirkte die Behebung von Unwetterschäden diese hohen Summen.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird im Hinblick auf eine gesonderte Ausweisung von höheren Investitionssummen in einem eigenen investiven Einzelvorhaben aufrechterhalten.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 17)

Angesichts des bereits hohen Verschuldungsgrads sollten Neuverschuldungen vermieden werden. Zur Finanzierung von Fehlbeträgen sollte die Gemeinde höhere Eigenmittel vorsehen. Im Bereich der betrieblichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung etc.) können dazu zweckgebundene Einzahlungen (Betriebsüberschüsse, Anschlussgebühren, Rücklagenmittel) herangezogen werden. Zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben, für welche keine zweckgebundenen Einzahlungen zur Verfügung stehen, sollte die Höhe der freiwilligen Auszahlungen ohne Sachzwang sowie die über die laufende Gebarung abgewickelten Investitionen zu Gunsten der Vermeidung neuer Darlehensaufnahmen verringert werden.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde nahm im Jahr 2024 wiederum Darlehen auf und sah auch im Voranschlag 2025 Darlehensaufnahmen vor. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die Finanzierungsvorschläge der Aufsichtsbehörde diese Darlehensneuaufnahmen beinhalteten:

Darlehensneuaufnahmen	2024	NVA 2025	FP Land
Sanierung Stadttheater	797.800	885.000	2.332.800
Traktorankauf	100.000		100.000
Brückensanierung		60.000	270.000
LKW-Ankauf		200.000	200.000
Sportarena Kunstrasen/Flutlicht		400.000	400.000
Sportzentrum Dachsanierung	0	230.000	230.000
Wasser BA 15		200.000	
<b>Gesamt</b>	<b>897.800</b>	<b>1.975.000</b>	

Die Gemeinde begründete in ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht die Darlehensaufnahmen damit, dass Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“ eingehalten werden.

Lt. mittelfristiger Finanzplanung für den Zeitraum 2025 bis 2029 sollen insgesamt rund 40 % der Auszahlungen über Darlehen finanziert werden (rund 6,8 Mio. Euro).

<sup>2</sup> Haushaltshinweis 2

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ und Finanzierungsvorschläge der Aufsichtsbehörde zu Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von investiven Projekten sind für Gemeinden nicht bindend. Der Gemeinderat kann abweichend davon alternative Finanzierungen beschließen, wenn dies die finanzielle Lage der Gemeinde notwendig macht und dies einer nachhaltigen Verringerung der laufenden Auszahlungen bzw. den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 20)**

Von der bisherigen pauschalen Erfassung der Vermögensbewertung der Wasser- und Kanalisationsbauten je Bauabschnitt sollte Abstand genommen werden. Bestehende Bauabschnitte der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen daher anteilig den jeweiligen Vermögenskategorien zugeordnet werden, um somit eine Zuordnung der entsprechenden Nutzungsdauer zu gewährleisten. In diesem Bereich sind korrekte Abschreibungswerte insofern äußerst wichtig, um auch über korrekte Werte für die Gebührekalkulation zu verfügen.

Die von der Gemeinde angewandte Vorgangsweise widerspricht den Bewertungsgrundsätzen der VRV 2015 und insbesondere den Vorgaben der Einzelbewertung (vgl. dazu § 38 VRV 2015).

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde setzt dies bei zukünftigen Projekten um. Wasser- und Kanalisationsbauten betrafen seit Veröffentlichung des Prüfungsberichts vorrangig Sanierungen, die keine differenzierte Abschreibung notwendig machten bzw. befinden sich Anlagen derzeit noch im Bau.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 20)**

Die Gemeinde sollte die Vollständigkeit des Vermögenshaushalts hinsichtlich sämtlicher Gebäudeanlagen wie auch anderer Vermögensgegenstände insbesondere mit dem Buchwert Null eingehend überprüfen und herstellen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde setzte sich mit dem EDV-Anbieter in Verbindung und ergänzte und vervollständigte das Vermögensverzeichnis um die fehlenden Gebäude und Vermögenswerte mit dem Buchwert Null.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 20)**

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für den darauffolgenden jährlichen Vermögenshaushalt, insbesondere werden durch die Nutzungsdauer die jährlichen Beträge der Anlagenabschreibung direkt beeinflusst. Daraus resultierend sollten seitens der Gemeinde die hinterlegten Werte der Nutzungsdauer nochmals überprüft werden. Die Qualität der EB hat nachhaltige Auswirkungen auf die weiteren Rechenwerke und Kalkulationen. Sämtliche Vermögensgegenstände sind in der EB bzw. in weiterer Folge im Vermögenshaushalt einzeln und vollständig zu erfassen und zu bewerten (entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015).

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde überprüfte die hinterlegten Nutzungsdauern, bei der sie grundsätzlich eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 2015 feststellte. In einem Fall nahm sie von einer Korrektur Abstand, da nur mehr ein geringer Buchwert vorhanden und eine Neubewertung keinen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Abschreibung gehabt hätte.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 21)**

Alle angeführten (beweglichen und unbeweglichen) Kulturgüter sind der Anlage 6h anzufügen. Von wesentlicher Bedeutung ist hier, dass der Kulturgüterbestand vollständig erhoben worden ist, was seitens der Gemeinde erläutert wird. Wichtig ist, dass die Gemeinde den vollständigen Kulturgüter-Bestand evident hält.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Anlagen fügte die Gemeinde den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 bei.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Finanzausstattung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 24)**

Das AGWR ist laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Langjährige offene Bauvorhaben sollten laufend von der Gemeinde geprüft werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde führte eine Überprüfung der langjährigen offenen Bauvorhaben durch. Langjährige (Bewilligung vor 2020) Bauvorhaben waren aufgrund von Verlängerungen des Baubeginns noch nicht fertiggestellt. Eine Aktualisierung des Registers erfolgte während der Nachprüfung. Damit sind nur mehr 2 Vorhaben mit Bewilligungsdatum vor dem Jahr 2020 im AGWR noch mit dem Baustatus „offen“ vorhanden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 26)**

Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist in korrekter Höhe entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu ermitteln und ordnungsgemäß vorzuschreiben.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung der Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ergab keine Beanstandungen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 26)**

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus einer stichprobenartigen Durchsicht der Veranstaltungsanzeigen und Veranstaltungsmeldungen ist ersichtlich, dass teilweise die Veranstalter weiterhin die Fristen nicht einhielten. Teilweise erhielt die Gemeinde Veranstaltungsmeldungen erst bis zu 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Bei der Stichprobe erfolgte bei 4 Veranstaltungen eine Mitteilung mittels Veranstaltungsmeldung, obwohl bei der Veranstaltung mehr als 300 Personen zu erwarten waren. Auch bei den Veranstaltungsanzeigen erhielt die Gemeinde erst zB 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter die Anzeige übermittelt.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 26)**

Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand März 2021) zu verwenden.

Die Verwendung des aktuellen Formulars „Veranstaltungsmeldung“ (IKD/E-12, Stand April 2021) für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen.

Veranstaltungsmeldungen bzw. -anzeigen ohne Angaben zur erwarteten Besucheranzahl oder Unterschrift des Veranstalters sind unvollständig und ohne entsprechende Ergänzungen nicht annahmefähig.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Wie bereits oben beschrieben, erfolgte das Ansuchen von den Veranstaltern teilweise auch bei einer erwarteten Besucheranzahl von über 300 Personen mittels Veranstaltungsmeldungen und nicht - wie vorgesehen - als Veranstaltungsanzeige.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Es wird weiterhin auf die Umsetzung dieser Empfehlung hingewiesen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 27)**

Die Gemeinde sollte die Einzahlungen mittels Abbuchungsauftrag weiter forcieren. Neben der Reduzierung der Zahlungsrückstände wäre auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung gegeben.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Abbuchungsquote beträgt derzeit 52 % bei Hausbesitzerabgaben, 90 % bei der Kinderbetreuung und 100 % bei der Seniorenbetreuung und bei den Monatsparkkarten.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird in Bezug auf die Hausbesitzerabgaben aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 27)**

Die gesetzlichen Bestimmungen (Bewilligung Zahlungserleichterungen durch Stadtrat) sind einzuhalten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Protokollen ist ersichtlich, dass der Stadtrat die vom Finanzausschuss empfohlenen Zahlungserleichterungen beschloss.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Fremdfinanzierung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 28)**

Die restlichen Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sollte die Gemeinde für Sondertilgungen von Darlehen heranziehen, um der steigenden Zinsentwicklung entgegenzuwirken.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde führte Einzahlungen aus Grundstücksverkaufserlösen einer Rücklage zu bzw. finanzierte daraus Investitionen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Durch Sondertilgungen entfallen Tilgungen und Zinsbelastungen. Die dadurch freiwerdenden Mittel kann die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen oder für Rücklagenbildungen verwenden.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 29)**

Im Zuge von Nachverhandlungen bzw. Neuausschreibungen sollte ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hatte mit 2 Bankinstituten Schriftverkehr bezüglich der Senkung des Zinssatzes. Von beiden Bankinstituten erhielt die Gemeinde die Rückmeldung, dass eine Senkung derzeit nicht möglich ist.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 29)**

Die Gemeinde sollte die Laufzeiten der geförderten Darlehen an die Laufzeiten der Annuitätenzuschüsse anpassen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde passte die Laufzeiten der geförderten Darlehen nicht an. Die Gemeinde plant, am Ende der Zuschussdauer die Darlehen mittels einer Sondertilgung auszufinanzieren.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 29)**

Der Nachweis „Anlage 6a“ ist zu vervollständigen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aufgrund eines internen Missverständnisses bezüglich der Transferzahlungen erfolgte keine Eintragung der FIBU-Kennzahlen. Dies hängt mit der Umstellung auf die VRV 2015 zusammen. Die Gemeinde hat die Kennzahlen nicht richtig übernommen bzw. bei der Neuanlage von Konten kam es zu keiner Zuordnung dieser Kennzahlen. Während der Nachprüfung erfolgte bereits eine erste Berichtigung.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Differenzen zwischen dem Nachweis 6a und 6c sind auf den Grund zu gehen und richtigzustellen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 30)**

Auf eine Übereinstimmung der Darlehens- und Haftungssumme ist zu achten.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Anpassung des Haftungsstands gemäß dem Darlehensstand der „Gemeinde KG“ erfolgte.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 30)**

Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind zu beachten.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit im Jahr 2023 nur am Ende des Jahres in Anspruch, um die ausgewiesenen Rücklagenmittel mit einer dementsprechenden Zahlungsmittelreserve zu hinterlegen. Mit dieser Vorgehensweise wies die Kassen-Ist-Rechnung am Ende des Jahres 2023 ein negatives Ergebnis aus.

Im Rechnungsabschluss 2024 wies die Kassen-Ist-Rechnung ein positives Ergebnis aus. Da die Gemeinde den Gebarungsprüfungsbericht erst nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 erhielt, konnte sie im Jahr 2023 die Empfehlung noch nicht umsetzen. Die Gemeinde beachtete im Rechnungsabschluss 2024 die gesetzlichen Bestimmungen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 30)**

Die Gemeinde solle neben den Zinskonditionen für den Kassenkredit auch die Höhe der Bankspesen abfragen und diese in die Vergabeentscheidung miteinbeziehen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde bezog Bankspesen nicht in die Vergabeentscheidung mit ein.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 31)**

Die Gemeinde sollte die Anzahl der Bankverbindungen auf deren Notwendigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls reduzieren. Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Laut Rechnungsabschluss 2024 verfügte die Gemeinde weiterhin über 5 Girokonten. Im Jahr 2025 löste die Gemeinde bei 2 Banken die Girokonten auf, somit verfügt die Gemeinde derzeit über 3 Girokonten. Die Spesen erhöhten sich von 67.882 Euro (2023) auf 71.357 Euro (2024).

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Gemeinde sollte Verhandlungen hinsichtlich der Höhe der Spesen führen.

## Personal

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 32)**

Es wird empfohlen, beim Ausscheiden von Bediensteten Nachbesetzungen durch organisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen zu vermeiden und den Personalstand zu verringern. Von einer zusätzlichen Aufnahme von Bediensteten wird abgeraten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus dem aktuellen Dienstpostenplan ist ersichtlich, dass sich dieser gegenüber dem Dienstpostenplan aus dem Jahr 2023 um 2,03 Personaleinheiten (PE) verringerte. Eine Eingliederung des Stadtbetriebs Energie in den handwerklichen Dienst erfolgte.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 34)**

Wenn kurzfristig die noch offenen Dienstposten nicht zu besetzen sind und eine Dringlichkeit der Besetzung nicht gegeben ist, sollte der Dienstpostenplan an den Stand der tatsächlich besetzten Dienstposten angepasst werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der genehmigte Dienstpostenplan weist 253,30 PE aus. Aus dem Dienstpostenplan mit der tatsächlichen Besetzung geht hervor, dass per Juli 2025 insgesamt 223,67 PE bei der Stadtgemeinde Gmunden beschäftigt waren. Die PE teilten sich wie folgt auf:

Bereich	Dienstpostenplan	besetzt	Differenz
	<b>Personaleinheiten</b>		
Allgemeine Verwaltung	65,60	57,30	- 8,30
Bücherei	1,35	1,35	0
Stadtpolizei	12,50	12,15	- 0,35
Wasserversorgung	8,00	8,00	0
Wirtschaftshof	75,75	66,90	- 8,85
Sportstätten	13,10	9,98	- 3,13

Stadttheater	2,65	1,63	- 1,03
Kinderbetreuung	62,95	55,29	- 7,66
Schulaufsicht	11,40	11,08	- 0,32
<b>Gesamt</b>	<b>253,30</b>	<b>223,67</b>	<b>- 29,63</b>

Somit fand keine Anpassung des Dienstpostenplans statt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei Kinderbetreuungseinrichtungen) dem entgegenstehen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 35)**

Im Dienstpostenplan ist die Anmerkung (B II-VI N2) zu streichen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Anmerkung B II-VI N2 beim Dienstposten der Funktionslaufbahn 13.2 ist im Dienstpostenplan nicht mehr ersichtlich.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 35)**

Der Personaleinsatz in diesem Bereich (Stadtentwicklung/Stadtmarketing, Kultur und Wirtschaft) sollte kritisch überdacht werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Anhand des Haushaltsansatzes „789“ ist ersichtlich, dass sich die Personalausgaben von 528.369 Euro (2023) auf 213.870 (2024) um 314.498 Euro verringert haben. Im Gegenzug erfolgte die Verbuchung von Personalkosten auf dem Haushaltsansatz „300 – Kulturamt“ erstmals im Jahr 2024 in Höhe von 283.851 Euro. Die Personalausgaben für Kulturamt, Keramikladen, Museum und Wirtschaftsservice betragen im Jahr 2024 insgesamt 648.343 Euro. Für diese Bereiche hat die Gemeinde weiterhin 13 Bedienstete mit insgesamt 10,18 PE beschäftigt.

Laut Auskunft der Gemeinde ist die Innenstadt ein Problemgebiet, sodass dem Budget für die Innenstadt höchste Bedeutung zukommt, auch wenn dies keine Kernaufgabe der Stadtgemeinde ist.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 35)**

Angesichts steigender Kosten zur Bewältigung der laufenden Pflichtaufgaben und geplanter Investitionen mit hohen Kosten sollte der Fokus beim Personaleinsatz auf die Vollziehung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gelegt werden. Durch Umstrukturierungsmaßnahmen sollten genügend Personalressourcen in der allgemeinen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, welche eine laufende Kontrolle von Gemeindeeinrichtungen mit einem jährlich hohen finanziellen Aufwand sowie die Analyse von Ergebnissen und die Erarbeitung von Optimierungskonzepten

und -vorschlägen ermöglichen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen, Schuleinrichtungen, Personalmanagement, Energiemanagement). Auch der Aufbau eines umfassenden Controllings – wie dies auch im Gemeinde-Audit vorgeschlagen wurde - sollte in Angriff genommen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Laut Umsetzungsbericht der Stadtgemeinde soll sich der Prüfungsausschuss mit den vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen zu Gunsten eines verstärkten Personaleinsatzes in der allgemeinen Verwaltung zur laufenden Kontrolle von Gemeindeeinrichtungen befassen. Aus den Protokollen des Prüfungsausschusses ist ersichtlich, dass sich dieser bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht mit den vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen befassete.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Prüfungsausschuss sollte sich zeitnahe mit den Umstrukturierungsmaßnahmen befassen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 36)**

Das Zeitverhalten der Bediensteten sollte der gültigen Gleitzeitregelung entsprechen. Sollte mit den definierten Grenzen nicht das Auslangen gefunden werden, so sollte die Gleitzeitregelung angepasst werden. Die Grenzen sollten jedoch in so einer realistischen Höhe festgesetzt werden, welche eine Konsumation von Gleitzeitguthaben in absehbarer Zeit wieder zulässt.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Zeitausgleichsständen per 31. Dezember 2024 ist ersichtlich, dass über 100 Mitarbeiter mehr als 50 Zeitausgleichsstunden zur Verfügung hatten. 10 Bedienstete hatten sogar Zeitausgleichsguthaben von über 200 Stunden.

Die Gemeinde beschloss im Oktober 2024 eine neue Gleitzeitregelung, in welcher sie eine Höchstgrenze von 50 Stunden (davor 30 Stunden) festsetzte. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Überschreitung der angeführten Grenzen um höchstens 10 Stunden möglich. Diese Ausnahmen sind vom Dienststellen- bzw. Abteilungsleiter:in unter Angaben des Grundes im Gleitzeitbuch zu vermerken und nach 2 Monaten wieder anzugleichen. Da Bedienstete noch immer über 50 Stunden Zeitguthaben zur Verfügung haben und es hierzu keine Ausnahmeregelung gibt, erfolgte seitens der Gemeinde keine korrekte Anwendung der Gleitzeitregelung.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Bediensteten mit einem hohen Ausmaß an Gleitzeitstunden sollten diese verbrauchen. Die gültige Gleitzeitregelung ist ausnahmslos anzuwenden.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 36)**

Die Übertragung der Überwachung der Zeitverhalten der Bediensteten auf Abteilungsleiterebene sollte überdacht werden. Es wird empfohlen, die Überwachung an ein oder zwei Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu übertragen. Diese sollten die Salden aus dem Zeiterfassungssystem in kürzeren Abständen (zB monatlich) kontrollieren. Bei Abweichungen von den festgelegten Dienstzeitregelungen durch Zeitdefizite oder Zeitüberschreitungen sollten die Abteilungsleiter kontaktiert werden. Diese sollten die Notwendigkeit der Abweichungen bestätigen und begründen. Eine Überschreitung der gültigen Dienstzeitregelung sollte grundsätzlich vom Abteilungsleiter angeordnet werden. Liegt keine Begründung vor, sollten Überhänge verfallen. Sowohl die Kontrolle als auch allfällige Begründungen sollten im Sinne der Nachvollziehbarkeit schriftlich dokumentiert werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Bedienstete der Personalabteilung übernimmt die Überwachung der Zeitverhalten. Die Überprüfung der Zeitguthaben erfolgt quartalsmäßig, vorrangig erfolgt jedoch die Prüfung der Zeitausgleichsguthaben von Bediensteten mit mehr als über 100 Stunden. Die Abweichungen werden mit den zuständigen Abteilungsleitern besprochen. Ob es sich um angeordnete Überstunden handelt, kann nicht beurteilt werden. Bei der Personalabteilung liegen schriftliche Informationen der Mitarbeiter hinsichtlich der Gründe für die Mehrleistungen teilweise vor. Ein Verfall von Überhängen erfolgte nicht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Es wird weiterhin empfohlen, dass Überschreitungen der gültigen Dienstzeitregelung grundsätzlich vom Abteilungsleiter schriftlich anzuordnen sind. Liegt keine Begründung vor, sollten Überhänge verfallen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 36)**

Mehrleistungen sollten nur auf Anordnung von Vorgesetzten und bei begründeter Notwendigkeit geleistet werden. Laufende Mehrdienstleistungen von Teilzeitbeschäftigten erhöhen indirekt die vom Stadtrat festgesetzten Beschäftigungsausmaße von Bediensteten.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Bediensteten in der Bereichen Kinderbetreuung, Stadtpolizei und handwerklicher Dienst haben nach wie vor hohe Zeitguthaben. Eine Anordnung der Mehrleistungen durch die Vorgesetzten erfolgte nicht. Diese leiten lediglich eine Information an die Personalabteilung weiter, warum es zu den Mehrleistungen kam.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 36)**

Die Ausweitung der Gleitzeitregelung auf die handwerklichen Bereiche sowie in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sollte in diesem Zusammenhang erwogen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Bislang hat die Gemeinde Überlegungen mit der Einbindung der Leitung des Dienstleistungszentrums durchgeführt und sprachen Argumente gegen eine Ausweitung der Gleitzeitregelung auf den handwerklichen Bereich. In den Schulen richtet sich der Reinigungsdienst nach den Unterrichtszeiten, genauso hat sich in Kinderbetreuungseinrichtungen die Dienstzeit nach den Öffnungszeiten zu richten. Somit wird seitens der Gemeinde die Ausweitung der Gleitzeit auf diese Bereiche derzeit nicht in Erwägung gezogen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 37)**

Mehr- und Überstunden sollten sich am notwendigen Bedarf orientieren und sollten nur über Anordnung der vorgesetzten Stellen anerkannt werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde erfolgte zum Teil eine finanzielle Abgeltung von Mehrleistungen. Hierfür verausgabte die Gemeinde im Jahr 2023 231.511 Euro und im Jahr 2024 200.519 Euro. Nicht finanziell abgegoltene Mehrstunden konsumierten die Mitarbeiter über Zeitausgleich. Anhand der vorgelegten Gleitzeitsalden per 31. Dezember 2024 sind auch hier zum Teil sehr hohe Restbestände ausgewiesen. Eine Anordnung der Mehrleistungen durch die Vorgesetzten erfolgte nicht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 37)**

Die zusätzliche finanzielle Abgeltung von Überstunden ist daher einzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch teilweise sehr hohe Mehrstundenreste, die über die definierten Limits an Zeitguthaben lt. Gleitzeitregelung liegen, zu hinterfragen und auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Jahr 2023 erhielten 6 Bedienstete im Entlohnungsschema „alt“ eine Verwendungszulage, bei einem Bediensteten erfolgte wiederum eine zusätzliche finanzielle Abwicklung der Überstunden. Im Jahr 2024 erhielten insgesamt 5 Bedienstete neben einer Verwendungszulage auch finanziell abgegoltene Überstunden für Wahl Tätigkeiten.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 38)**

Der Stadtrat sollte sich mit der Aberkennung der Bereitschaftsentschädigung befassen. Sollte eine Aufzugstür nicht versperrt werden können, ist zur Rechtssicherheit die Nutzung der Aufzüge außerhalb der normalen Arbeitszeit zu verbieten und dies auch mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Laut Auskunft der Gemeinde handelt es sich hier um gemeindeeigene Gebäude (Schulgebäude), welche auch außerhalb der Unterrichtszeiten für Vereine zur Verfügung stehen, sodass die Aufzugsbenutzung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. 3 Bedienstete erhielten auch im Jahr 2024 eine Bereitschaftsentschädigung für Aufzugwärter/innen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 38)**

Rufbereitschaften sollten auf jene Bereiche eingeschränkt werden, die mit einer Abwehr von Gefahren verbunden sind. Dies trifft vor allem den Winterdienst und eingeschränkt auf die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Lohnkontoblättern ist ersichtlich, dass im Jahr 2023 39 Bedienstete und im Jahr 2024 41 Bedienstete eine Bereitschaftsentschädigung erhielten. Für die Bereitschaftsentschädigung verausgabte die Gemeinde jährlich durchschnittlich 139.450 Euro. Die Einteilung der Rufbereitschaft erfolgte in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Öffentliche Beleuchtung, Winterdienst, Wartung und Reinigung von Verkehrsflächen und touristischen Anlagen, gebührenpflichtige Anlagen zum Parken von Fahrzeugen (beschränkte Parkplätze, Tiefgarage) sowie Wartung Ammoniakanlage zur Wärmerückgewinnung in der Eishalle.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft im Bereich der öffentlichen Beleuchtung und zur Wartung und Reinigung von Verkehrsflächen und touristischen Anlagen hinterfragen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 38)**

Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Wie bereits in der vorherigen Empfehlung beschrieben, erfolgte die Rufbereitschaft in folgenden Bereichen: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Öffentliche Beleuchtung, Winterdienst, Wartung und Reinigung von Verkehrsflächen und touristischen Anlagen, gebührenpflichtige Anlagen zum Parken von Fahrzeugen (beschränkte Parkplätze, Tiefgarage) sowie Wartung Ammoniakanlage zur Wärmerückgewinnung in der Eishalle.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 39)**

Doppelförderungen sollten vermieden werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Lohnkontoblättern ist ersichtlich, dass die Gemeinde im Jahr 2023 nochmals eine Teuerungsprämie in Höhe von 123.625 Euro an die Mitarbeiter:innen ausbezahlte. Dies erfolgte jedoch vor Veröffentlichung des Prüfungsberichts. Im Jahr 2024 leistete die Gemeinde keine Doppelförderung mehr an die Bediensteten.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 39)**

Die Amtsleitung hat sämtlichen Bediensteten mit hohen Urlaubsresten einen schriftlichen Hinweis zum Abbau zu erteilen, diese auf die Verfallsbestimmungen hinzuweisen und verbindlich den Abbau zu vereinbaren. Sehr hohe Urlaubsüberhänge sollten auch auf deren Plausibilität hin überprüft und deren Ursachen nachvollziehbar dokumentiert werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Anhand der Urlaubsstände per 31. Dezember 2024 ist ersichtlich, dass 18 Bedienstete Urlaubsreste von mehr als 400 Stunden noch zur Verfügung hatten. Bei einigen Bediensteten wären die Verfallbestimmungen bereits anzuwenden. Seitens der Amtsleitung erfolgte kein schriftlicher Hinweis bezüglich der Verfallsbestimmungen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 40)**

Die Auszahlung von Belohnungen an die Bediensteten der Bestattung ist daher einzustellen. Bei der Gewährung von Belohnungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit tatsächlich eine außergewöhnliche Dienstleistung vorliegt oder ob die Dienstverrichtung nicht ohnehin dem Erfordernis der Aufgaben des Arbeitsplatzes entspricht.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde teilte hinsichtlich der Belohnungen der Bediensteten der Bestattung Folgendes mit: Gruftexhumierungen bzw. Umbettungen stellen aufgrund der gegebenen Begleitumstände außergewöhnliche Dienstleistungen dar, welche lediglich fallweise von den Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu erbringen sind. Im Hinblick auf die physischen und psychischen Anforderungen wird die Auszahlung einer Belohnung als gerechtfertigt erachtet. Diese Argumentation ist auch – wenn auch im eingeschränkten Maße – auf Erdbestattungen anzuwenden, da auch in diesem Fall aufgrund eingeschränkter Verwesungsprozesse ähnliche Anforderungen an das Personal gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Unmöglichkeit eines Maschineneinsatzes hingewiesen, welche Voraussetzung für die Gewährung einer Belohnung ist.

Seitens der Gemeinde wird weiterhin eine Belohnung an die Bediensteten der Bestattung ausbezahlt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 40)**

Es sollte überprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen für ein freies Dienstverhältnis gegeben sind oder gegebenenfalls ein Dienstvertrag mit dem Dienstnehmer abzuschließen ist. In diesem Fall ist auch der Dienstpostenplan noch um diesen Dienstposten zu ergänzen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Mit der Person, welche Tätigkeiten (Betreuung aller Sammlungen) im Kammerhof Museum Gmunden übernimmt, schloss die Gemeinde einen neuerlichen freien Dienstvertrag ab. Dieser freie Dienstvertrag ist bis zum 31. März 2029 befristet.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollten den Dienstposten in den Dienstpostenplan aufnehmen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 40)**

Es wird empfohlen, die Abwicklung dieser Gebarung in Zukunft voranschlagsunwirksam über das Vorschusskonto abzuwickeln.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verrechnung der Tankungen erfolgt bereits über das Vorschusskonto.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 41)**

Auf Grund der unterschiedlichen Bewertungen der Verwaltungsleistungen wird empfohlen, zu überprüfen, inwieweit mit einer Implementierung einer automatisierten Kostenrechnung innerhalb der Gemeindeverwaltung ein einheitliches Verrechnungssystem erreicht werden kann.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Prüfung der Gemeinde ergab, dass das Zeiterfassungssystem, das die Gemeinde in Verwendung hat, sich nicht als Basis zur internen Leistungsverrechnung eignet.

Bei der Berechnung der Vergütungssätze orientierte sich die Gemeinde weiterhin einerseits an den Vorschlägen des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ), andererseits zog sie Pauschalsätze heran.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Handwerklicher Dienst**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 42)**

Da der Bereich der Wasserversorgung auch einen Teil der Leistungen des DLZ bildet, sollte eine Eingliederung des derzeit autonom geführten Bereichs in die Gesamtorganisation des DLZ erfolgen. Dies ermöglicht einen flexibleren Arbeitseinsatz von Gemeindepersonal und eine bessere Personalplanung.

Die Rechnungsabschlüsse weisen jährlich hohe Einzahlungen aus Installationsarbeiten aus. Die Aufgaben des Wasserversorgungsbetriebs sollten sich im Wesentlichen auf gemeindeeigene Aufgaben beschränken und der Personalbedarf daran orientieren.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Eingliederung des Bereichs Wasserversorgung in das Dienstleistungszentrum erfolgte nicht. Eine Neuanstellung erfolgte im Dienstpostenplan der Wasserversorgung. Im Dienstvertrag unter Punkt 7 ist Folgendes für den Dienstort festgelegt:

„Bezeichnung der Dienstorte (örtl. Verwendungsbereich), für den der Bedienstete aufgenommen wird: DLZ/Wasserversorgung“.

Bei den Einzahlungen, welche aus Installationsarbeiten stammen, handelt es sich hauptsächlich um Verrechnungsbuchungen zwischen dem Betrieb der Wasserversorgung und anderen Bereich der Gemeinde. Externe Aufträge nimmt das DLZ nur ausnahmsweise an.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Eine Eingliederung des Bereichs Wasserversorgung in das Dienstleistungszentrum soll erfolgen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 43)**

Straßenreinigungsarbeiten sind entsprechend dem Kontierungsleitfaden dem Ansatz 8141 zuzuordnen. Reinigungsleistungen außerhalb der Regeltätigkeiten auf Straßen (zB nach Veranstaltungen) sind verursachergerecht den dementsprechenden Kostenstellen zuzuordnen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Anpassung der Vergütungsleistungen erfolgte bereits im Rechnungsabschluss 2024.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 43)**

Es wird empfohlen, die Zuordnung der Leistungen durch den Wirtschaftshof auf deren Plausibilität hin zu überprüfen. Gemeinsam mit dem Leiter des DLZ sollte von der Amtsleitung ein detaillierter Dienstleistungskatalog mit den dazugehörigen Kostenstellen erstellt werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Zuordnung der Leistungen durch den Wirtschaftshof wird überprüft. Aus dem Programm des DLZ kann man eine genaue Aufstellung der Arbeiten inklusive Kostenstellen generieren. Auch einen detaillierten Dienstleistungskatalog gibt es. Im Rechnungsabschluss 2024 bzw. im Voranschlag 2025 kam es bereits zu Anpassungen von Vergütungsleistungen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 43 und 44)**

Es wird empfohlen, mittels einer genauen Datenerhebung den Ablauf der Abfallentsorgung zu analysieren. Es sollte zwischen Bereichen mit erfahrungsgemäß hohem Müllaufkommen (touristisch genutzter Bereich, Umgebung von Gastronomiebetrieben mit Einwegverpackungen etc.) und Bereichen mit weniger Müllaufkommen unterschieden werden. An Hand der monatlich entsorgten Müllmengen sollte ebenfalls eine zeitliche Eingrenzung der Abfallentsorgung vorgenommen werden können.

Der Einsatz von Gemeindearbeitern an Wochenenden sollte sich auf die erhobenen Bereiche mit hohem Müllaufkommen beschränken.

Der Einsatz von Müllbehältnissen mit größerem Fassungsvermögen könnte zu einer Verringerung der Entsorgungsintervalle und damit ebenfalls zu Optimierungsmöglichkeiten führen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde ließ keine Abfallanalyse durchführen. Die Gebarung der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2023 und 2024 mit Überschüssen ab. Auch die mittelfristige Finanzplanung sieht im Planungszeitraum Betriebsüberschüsse vor.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Aufgrund der Betriebsüberschüsse im Bereich der Abfallbeseitigung wird die Vorgehensweise zur Kenntnis genommen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 44)**

Die Aufwendungen zur Betreuung der Wanderwege sollten gesondert ausgewiesen werden. Optimierungsmaßnahmen sollten in einer Auslagerung dieser Tätigkeiten an Vereine gegen Kostenersatz gesucht werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Kontierung der Wanderwege erfolgt gemäß Kontierungsleitfaden unter dem Haushaltsansatz „6160“. Eine Untergliederung zwischen sonstigen Straßen und Wege erfolgte nicht. Verschiedene Bergsportvereine betreuen bereits verschiedene Wanderwege bzw. Wandersteige.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 44)**

Alle Arbeiten des Wirtschaftshofs, die im Zusammenhang mit der Ortsbildpflege stehen, sollten diesem Ansatz zugeordnet werden. Dazu sollte die Gemeindeverwaltung gemeinsam mit der Wirtschaftshofleitung einen Aufgabenkatalog erstellen, welcher die Tätigkeiten abbildet, die unter dieser Kostenstelle zu erfassen sind.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Vergütungsleistungen hinsichtlich Ortsbildpflege haben sich im überprüften Zeitraum leicht von 6.838 Euro (2022) auf 10.843 Euro (2024) erhöht. Im MEFP 2025-2029 ist ersichtlich, dass sich die Vergütungsleistungen auf bis zu 32.500 Euro erhöhen. Ein aktueller Aufgabenkatalog liegt vor. Aus dem Programm des DLZ kann die Gemeinde eine genaue Aufstellung der Arbeiten inklusive Kostenstellen generieren.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzt die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 44)**

Personalaufwendungen für Veranstaltungen sollten vollständig in den Rechnungsergebnissen ausgewiesen und unter den dafür vorgesehenen Kostenstellen verrechnet werden. Eine Summierung der Kosten unter den Kostenstellen 789000 bis 789200 ist für ein aussagekräftiges Ergebnis unzureichend.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Aus dem Rechnungsabschluss 2024 ist ersichtlich, dass die Personalaufwendungen nur mehr am Haushaltsansatz „789“ verbucht sind, da eine Anpassung auch auf den Ansätzen „300“ und „323“ stattfand. Die Gemeinde teilte mit, dass die Leistungen des Wirtschaftshofs mittels internen Verrechnungssystem detailliert ausgewertet werden können.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 44)**

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, für größere Veranstaltungen eine eigene Kostenstelle einzurichten, wobei Einzahlungen und Auszahlungen unter einer eigenen Haushaltsstelle ausgewiesen werden sollten.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seit dem Jahr 2024 erfolgt die Verbuchung der Vergütungsleistungen des Wirtschaftshofs für Veranstaltungen auf dem Haushaltsansatz „3231 – Veranstaltungen“.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 45)**

Die Leistungen des Wirtschaftshofs sollten sich im Wesentlichen auf Gemeindeaufgaben ohne zusätzliche Leistungen an Private und Firmen beschränken.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich 39.215 Euro aus Leistungserlösen von Dritten. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Arbeits- und Fahrzeugleistungen für Vereine, externe Firmen und Privatpersonen bei Veranstaltungen, Reparaturen von Schäden nach Unfällen, Leistungen an andere Gemeinden, etc. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgten keine weiteren Leistungen durch den Wirtschaftshof, da dieser bereits vollkommen ausgelastet ist.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 45)**

Wenn tatsächlich ein Mietverhältnis zwischen den beiden Einrichtungen besteht, sollte ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Andernfalls wären die Leistungen im Zuge einer Verrechnung darzustellen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus dem Rechnungsabschluss 2024 ist ersichtlich, dass die Gemeinde die Verrechnung der Miete einstellte.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 45)**

Angesichts des umfangreichen Fuhrparks wird empfohlen, die Gebarung des Fuhrparks unter einer eigenen Kostenstelle darzustellen.

Vor jeder Ersatzbeschaffung sollte an Hand der Kilometerleistung bzw. der Einsatzstunden geprüft werden, inwieweit für die Bewältigung von Gemeindeaufgaben ein Bedarf und eine gerechtfertigte Auslastung für eine Ersatzbeschaffung gegeben ist.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gebarung des Fuhrparks ist weiterhin unter der Kostenstelle des Wirtschaftshofs dargestellt. Vor jeder Ersatzbeschaffung erfolgt eine Bedarfsprüfung durch die Gemeinde.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Aufgrund des umfangreichen Fuhrparks wird wegen der Übersichtlichkeit und zur Dokumentation von Vergleichswerten mit Vorjahren sowie im MEFP die Empfehlung aufrechterhalten, dass die Gebarung des Fuhrparks unter einer eigenen Kostenstelle darzustellen ist.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 45 und 46)**

Im Sinne eines höheren Auslastungsgrads wird empfohlen, die Fahrzeuge gegen Kostenersatz – insbesondere im Wege von Gemeindekooperationen – zu vermieten.  
Im Sinne der Übersichtlichkeit sollten Personalvergütungen und Vergütungen von Gerätschaften getrennt dargestellt werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

In der Vergangenheit erfolgte eine Kooperation mit 2 Umlandgemeinden, die allerdings bereits wieder eingestellt ist. Die Vermietung der Fahrzeuge erfolgte nur mit Personal, um eine fachgerechte Bedienung sicherzustellen. Aufgrund der Erhöhung der Aufgabenbereiche des Wirtschaftshofes wird das handwerkliche Personal nunmehr im eigenen Gemeindegebiet eingesetzt.

Die Personalvergütungen sowie die Vergütungen von Gerätschaften sind nach wie vor unter einem Konto dargestellt.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung hinsichtlich der getrennten Darstellung der Vergütungsleistungen bleibt aufrecht.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 46)**

Es sollte darauf geachtet werden, dass sämtliche Verkaufserlöse für den Ankauf neuer Fahrzeuge zweckentsprechend verwendet werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Jahr 2024 verkaufte die Gemeinde eine Kehrmaschine (22.000 Euro). Der Verkaufserlös verblieb in der operativen Gebarung. Im selben Finanzjahr erwarb die Gemeinde ein Kanalfahrzeug um rund 5.800 Euro über die laufende Gebarung und finanzierte einen Traktor ua. mit einem Eigenanteil von rund 11.300 Euro in der investiven Gebarung. Eine Zuführung iHv. 8.900 Euro tätigte die Gemeinde außerdem zur Finanzierung eines Fahrzeugs für die Feuerwehr.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 46)**

Auf Grund des hohen Personaleinsatzes und den mit der Reinigung verbundenen Kosten für das Reinigungsmaterial wird empfohlen, eine Überprüfung der Reinigung von gemeindeeigenen Objekten durch eine externe und auf Großreinigungen spezialisierte Beratungsfirma vornehmen und Reinigungskonzepte erstellen zu lassen.

Es sollten für gewisse Reinigungstätigkeiten (zB Groß- oder Fensterreinigungen) standardisierte jährliche Intervalle vorgegeben werden. Wenn derartige Reinigungstätigkeiten von gemeindeeigenem Personal durchgeführt werden, sollte eine Auslagerung dieser Reinigungstätigkeiten an Fremdfirmen in Betracht gezogen werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Mit einem Gebäudereinigungsspezialisten einer externen Reinigungsfirma führte die Gemeinde im September 2024 Gespräche. Hierbei stellte der Experte die ÖNORM D 2050 inkl. Quadratmeterleistung vor. Es kam zu einer Bestandaufnahme aller zu reinigenden Flächen sowie die Ermittlung des Reinigungsbedarfs. Im Bereich der Reinigung wird auch seitens der Gemeinde Potenzial zur Kostensenkung gesehen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte die Empfehlungen aus der Expertise zeitnahe umzusetzen. Die Gemeinde sollte eine mögliche Auslagerung der Reinigungstätigkeiten nach Pensionierungen prüfen.

## **Wasserversorgung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 47)**

Eine kostendeckende Gebarung ist anzustreben.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde erzielte im Jahr 2024 ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 503.467 Euro. In den beiden darauffolgenden Jahren sollen sich lt. Voranschlag 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung die Betriebsüberschüsse verringern. Die Überschüsse ergeben sich einerseits aus Mehreinnahmen aus Benützungsgebühren in Folge von Gebührenerhöhungen. Andererseits sind Auszahlungen durch den Wegfall eines Schuldendienstes, durch weniger Auszahlungen für Wasserzähler und Handelswaren (Kommissionen), Personalkosten, Stromkosten und Eigenleistungen des Wirtschaftshofs (1/850/614) gesunken.

Die Gebührenkalkulation weist im Planungszeitraum ebenfalls durchwegs positive Liquiditätsergebnisse bis zum Jahr 2029 aus.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 49)**

Einnahmen sind rechtzeitig vorzuschreiben und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Einsicht ergab, dass die Gemeinde die Wasseranschlussgebühren nach wie vor nicht zum Zeitpunkt des Anschlusses von Grundstücken, sondern erst einige Monate später vorschrieb.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 49)**

Grundsätzlich sind Einnahmen gemäß § 40 Abs. 1 (und § 31) Oö. Gemeindehaushaltsordnung rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen. Die Mitarbeiter sollten ständig über aktuelle gesetzliche Vorschriften und Regelungen in ihrem Arbeitsbereich informiert sein, sowie auch ein funktionierender Kommunikationsfluss unabkömmlich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Von den 3 Objekten, welche die Gemeinde von der Wasserbezugspflicht ausnahm und die gemäß den gesetzlichen Vorgaben einen neuerlichen Befund über die Eignung von Trinkwasser vorzulegen haben, ist lediglich der Eigentümer einer Liegenschaft dieser Verpflichtung nachgekommen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde hat von den beiden anderen Liegenschaftseigentümern die Nachweise einzufordern, da ansonst die Ausnahmegewilligung erlischt. Generell hat die Gemeinde die Ausnahmen evident zu halten und zeitgerecht die Eigentümer dieser Liegenschaften auf deren gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 50)**

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind weiterhin ausnahmslos umzusetzen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde leitete die Verfahren zur Vorschreibung von 2 zahlungspflichtigen Liegenschaftseigentümern ein und versandte bereits die bescheidmäßige Vorschreibung der Anschlussgebühren.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 50)**

Die Gremien der Gemeinde sollten bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung die Einführung einer Grundgebühr beschließen, um einen Beitrag zur Fixkostendeckung zu erreichen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss in der Wassergebührenordnung 2025 keine Grundgebühr.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 50)**

Es wird empfohlen, alle angeschlossenen Objekte mit keinem oder niedrigem Wasserverbrauch zu kontrollieren und die Eigentümer über die Wasserbezugsspflicht in Kenntnis zu setzen. Diese Kontrolle sollte jährlich durchgeführt werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde überprüfte 5 Zähler bei Adressen, an denen Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die keinen Wasserverbrauch registrierten, auf technische Mängel. Bei den restlichen Objekten und Liegenschaften, die geringe Wasserverbräuche aufwiesen, handelte es sich größtenteils um unbewohnte Objekte, unbebaute Grundstücke, Gartengrundstücke und Nebenwohnsitze. Eine aktuelle Auswertung der Wasserzählerstandslisten ergab mehrere Objekte, die einen unterdurchschnittlichen Wasserverbrauch verzeichneten:

kein Verbrauch	86
1 -10/m <sup>3</sup>	191
11-20/m <sup>3</sup>	207
21-30/m <sup>3</sup>	149
31-40/m <sup>3</sup>	176

Eine sachliche Auseinandersetzung der Gemeinde mit den Gründen für die geringen Wasserbezüge und eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern erfolgte nicht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 51)**

Es wird empfohlen, die Wassergebührenordnung um die Bestimmung zur Einhebung einer Bereitstellungsgebühr zu erweitern.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss in der Wassergebührenordnung 2025 keine Bereitstellungsgebühr.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten, damit – analog zu aufgeschlossenen Grundstücken – auch Liegenschaftseigentümer angeschlossener Grundstücke ihre Beiträge zum laufenden Betriebsaufwand leisten.

## **Abwasserbeseitigung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 53)**

Grundsätzlich sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Einsicht ergab, dass zwischen dem Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz und der Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren mehrere Monate vergingen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte mit einem internen Kommunikationsaustausch sicherstellen, dass die vorschreibende Stelle rechtzeitig die Informationen über einen Anschluss von Liegenschaften erhält.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 53)**

Die Gremien der Gemeinde sollten bei der nächsten Änderung der Gebührenordnung über eine Einführung einer Grundgebühr beraten, um einen Beitrag zur Fixkostendeckung zu erreichen, insbesondere auch von Zweitwohnsitzen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss in der Kanalgebührenordnung 2025 keine Grundgebühr.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 53)**

Es wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung um die Bestimmung zur Einhebung einer Bereitstellungsgebühr zu erweitern.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss in der Kanalgebührenordnung 2025 keine Bereitstellungsgebühr.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

**Abfallbeseitigung****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 55)**

Die Höhe der verrechneten Verwaltungskosten sollte eingehend analysiert werden. Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sollten eingehalten werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die intern vergüteten Verwaltungskosten sind nach wie vor nach einer prozentuellen Kalkulation aufgeteilt. Stundenaufzeichnungen bzw. genauere Analysen zu den vergüteten Stunden lagen nicht vor.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Da der Betrieb der Abfallentsorgung gebührenfinanziert wird, hat eine möglichst genaue Darstellung aller Auszahlungen im Zusammenhang mit diesem Betrieb Einfluss auf die Höhe der Gebühren und deren Kalkulation.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 55)**

Die Kostendeckung im Bereich der Abfallbeseitigung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung (evtl. Einführung einer Grundgebühr) nachhaltig abzusichern. Die Gebarung sollte dahingehend umfassend analysiert werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde erhöhte die Benützungsgebühren, woraus sich die Einzahlungen daraus im Jahr 2024 gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 144.295 Euro erhöhten. Die mittelfristige Finanzplanung sieht ebenfalls im Planungszeitraum Betriebsüberschüsse vor.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 55)**

Die Abfallordnung ist hinsichtlich der Aktualität zu überprüfen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde änderte die Abfallordnung hinsichtlich der Entsorgung von biogenen Stoffen nicht ab.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 55)**

Werden nur die Hebesätze der Abfallgebührenordnung verändert, ist es nicht notwendig, die gesamte Gebührenordnung neu zu beschließen. Eine Erhöhung der Gebührenbeträge kann zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit dem Voranschlag festgesetzt und beschlossen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde beschließt nach wie vor bei einer Änderung der Hebesätze eine neue Gebührenordnung.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

## **Städtische Kindergärten und Krabbelstuben**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 58)**

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Einzahlungen und Auszahlungen den betreffenden Kindergärten zugeordnet werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Darstellung der Ein- und Auszahlungen hinsichtlich der Gastbeiträge erfolgt am jeweiligen Haushaltsansatz des Kindergartens. Die Auszahlungen für die Darlehen sind weiterhin auf dem Haushaltsansatz „2401“ verbucht. Aus dem MEFP 2025-2029 ist ersichtlich, dass die Darlehen 2025 bzw. 2026 auslaufen und somit hier keine Auszahlungen mehr ab dem Jahr 2027 veranschlagt sind.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 58)**

Sollte die lt. Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Erledigungen zu den gewährten Fördermitteln ist ersichtlich, dass im Kindergartenjahr 2023/2024 insgesamt 21 Stunden und im Kindergartenjahr 2024/2025 insgesamt 16 Stunden nicht förderfähig waren. Hier kam es zu Kürzungen der Fördermittel im Jahr 2024 von 13.963 Euro und im Jahr 2025 von 11.611 Euro. 2 Bedienstete der Gemeindeverwaltung kontrollieren die Abweichungen der Fördermittel. Auch kam es zu Einschulungen im Programm für die Datenerhebung im Referenzzeitraum.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 60)**

Die anteiligen Personalkosten für den Kindergartentransport sind anteilig dem Haushaltsansatz 2407 zuzuordnen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die anteiligen Personalkosten für die Busbegleitung sind seit dem Rechnungsabschluss 2024 am Haushaltsansatz „2407 – Kindergarten Transport“ dargestellt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 60)**

Es wird empfohlen, an Hand der Personalkosten den Kostendeckungsgrad zu erheben und die Höhe des Elternbeitrags daran zu bemessen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Elternbeiträge haben sich von 16 Euro (2023) auf 19 Euro (September 2024) erhöht. Im September 2025 fand eine neuerliche Anhebung auf 20 Euro statt. Aufgrund der Darstellung der Personalkosten (20.365 Euro) und eingehobenen Elternbeiträge (3.672 Euro) im Jahr 2024 ist ersichtlich, dass die Gemeinde die Personalkosten nur zu 18 % gegenfinanzieren konnte.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte den Elternbeitrag für die Busbegleitung weiterhin jährlich erhöhen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 61)**

Sollte die lt. Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 6 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Erledigungen zu den gewährten Fördermitteln ist ersichtlich, dass im Krabbelstubenjahr 2023/2024 insgesamt 8 Stunden und im Krabbelstubenjahr 2024/2025 insgesamt 7 Stunden nicht förderfähig waren. Hier kam es zu Kürzungen der Fördermittel im Jahr 2024 von 5.319 Euro und im Jahr 2025 von 5.080 Euro. 2 Bedienstete der Gemeindeverwaltung kontrollierten die Abweichungen der Fördermittel. Auch kam es zu Einschulungen im Programm für die Datenerhebung im Referenzzeitraum.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 62)**

Tarife im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen sind in der Tarifordnung festzusetzen. Die Bestimmung über die Verrechnung unterschiedlicher Tarife abhängig vom Wohnsitz der Kinder ist daraufhin zu überprüfen, ob diese nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde setzte unter Pkt. II der Tarifordnung den Elternbeitrag für den Mittagstisch in den städtischen Kindergärten und Krabbelstuben fest. Die Tarifordnung enthält keine vom Wohnsitz der Kinder abhängige Tarifgestaltung.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 62)**

Eine kostendeckende Gebarung des Mittagstisches sollte angestrebt werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im überprüften Zeitraum haben sich die Abgänge aus dem Mittagstisch, die sich aus dem Ankauf und dem Verkauf des Essens ergeben, im Kindergarten von 27.356 Euro (2022) auf 30.567 Euro (2024) und in den Krabbelstuben von 10.124 Euro (2022) auf 16.954 Euro (2024) erhöht. Die Essenstarife haben sich seit dem Jahr 2023 um 0,80 Euro auf 4,70 Euro für das 1. Kind und um 0,60 Euro auf 3,50 Euro für jedes weitere Kind, erhöht. Diese Erhöhung fand im September 2024 statt. Seither gab es keine Anpassung der Essenstarife. Mit den eingehobenen Essensbeiträgen konnte die Gemeinde die Auszahlungen nicht gegenfinanzieren.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Eine jährliche Erhöhung der Essensbeiträge soll erfolgen.

## **Freibad**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 64)**

Um einen angemessenen Pachtbeitrag ermitteln zu können, sollte der Pächter verpflichtet werden, eine Besucherstatistik vorzulegen.

Weiters könnte auch analysiert werden, ob eine Bindung des vereinbarten Pachtbetrags zur Hälfte am erzielten Umsatz zu einem besseren Ergebnis führt.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im März 2025 schloss die Gemeinde mit einem neuen Pächter des Strandbads (ohne Buffetbereich und Buffetgebäude) einen Pachtvertrag ab. Die Vertragsdauer ist von Februar 2025 bis Jänner 2028. Die neue Pacht beträgt jährlich 39.643 Euro und ist wertgesichert. Somit kam es hier zu einer Erhöhung der Jahrespacht um 21.643 Euro gegenüber 2024. Im neuen Pachtvertrag beschloss die Gemeinde auch, dass der Pächter bei Bedarf eine jahresbezogene Besucherstatistik vorzulegen hat.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 64)**

Um diese kostenintensive Anlage wirtschaftlicher zu betreiben, sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

### Umsetzung durch Gemeinde

Laut Voranschlag 2023, welcher Bestandteil der Gebarungsprüfung 2024 war, ging die Gemeinde von einem Fehlbetrag im Bereich des Freibads von 101.500 Euro aus. Aus dem Rechnungsabschluss 2023 ist ersichtlich, dass sich der Fehlbetrag auf 146.771 Euro erhöht hat. Auch im Rechnungsabschluss 2024 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 107.974 Euro ausgewiesen. In den Jahren 2023 und 2024 bewegte sich der Auszahlungsdeckungsgrad bei 16 % und 18 %. Aufgrund der Erhöhung der Pacht geht die Gemeinde von Mehreinnahmen im Nachtragsvoranschlag 2025 aus, jedoch sieht der Nachtragsvoranschlag 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von 118.800 Euro vor.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Nach den Bestimmungen vom Land OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 64)

Wir empfehlen eine intensive Auseinandersetzung durch Pächter und Gemeinde, wie die Auslastung des Freibadareals nachhaltig gesteigert werden kann und in weiterer Folge auch mehr Pachterlöse eingenommen werden können.

### Umsetzung durch Gemeinde

Aufgrund des neuen Pachtvertrags kam es zu einer Erhöhung der Pachteinnahmen. Laut Besucherstatistik besuchten insgesamt 20.282 Personen das Freibad in der Badesaison 2025.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## Sport- und Freizeiteinrichtungen

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 67)

Die Auszahlungen sollten kritisch einer Überprüfung unterzogen werden, ob sie den Gebarungsprinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Weiters sollte von Seiten der Buchhaltung die richtige Zuordnung auf die jeweiligen Konten/Ansätze analysiert werden, sowie auch die Zuordnung der Skiabfahrt (inkl. Parkplätze) dem Ansatz „marktbestimmte Tätigkeit – Sportzentrum“ in Frage zu stellen ist.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Entwicklung am Energiesektor (Strom, Gas), die Notwendigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Zinsentwicklung bei Gemeindedarlehen beeinflussten maßgeblich die Höhe der Auszahlungen. Die Tilgungen für ein für die Sport Arena aufgenommenes Darlehen belastete die Auszahlungen ab dem Jahr 2023 mit rund 63.300 Euro jährlich.

	2022	2023	2024	VA 2025
	<b>Beträge in Euro</b>			
Einzahlungen	571.989	612.580	701.034	653.700
Auszahlungen	1.779.632	2.269.068	2.061.567	1.811.800

Ohne Einrechnung von Schuldendiensten und Mieten errechnen sich folgende Beträge, mit denen die Gemeinde den Betrieb der Sportanlagen bezuschusste:

	2022	2023	2024	VA 2025
Salden	-776.260	-1.129.297	-972.604	-776.900

Einzahlungsseitig entfielen unter dieser Kostenstelle seit der letzten Gebarungseinschau die Leistungserlöse aus PV-Anlagen, die im Jahr 2022 noch 28.914 Euro betragen. Der Grund dafür liegt darin, dass die Gemeinde dafür auf Grund der steuerlichen Vorgaben einen eigenen Betrieb gewerblicher Art unter der Kostenstelle 878000 einrichtete.

Die Auszahlungen stiegen im Jahr 2024 durch einen Ammoniakaustritt in der Eishalle und dem damit verbundenen Mehraufwand (Entsorgung kontaminiertes Wasser, höhere Wassergebühren in Folge notwendiger Spülungen etc.) an. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sah die Gemeinde einen Anstieg der Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter um 22.834 Euro gegenüber dem Vorjahr vor, die auf den geplanten Erwerb mehrerer Stapelstühle für die Sporthalle, auf die Anschaffung von Eislaufschuhen für den Verleih und den Erwerb von Tornetzen und -hacken zurückzuführen sind.

Der Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten hat sich mit den Empfehlungen aus der Gebarungseinschau befasst. Er überprüfte im Zuge dessen den Winterdienst, die Reinigung, die Turnsaalmieten, die Bedürfnisse von Vereinen und anderer Nutzer, die Leistungen von und an Vereine und die Fehlbeträge aus dem Betrieb der Sport-Arena und der Eishalle.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass

- die Turnsaalnutzung weiterhin kostenlos sein sollte;
- Fremdturnsäle erst dann gebucht werden, wenn keine gemeindeeigenen verfügbar sind;
- nach einer Erhebung der Vereinsstrukturen (Mitglieder, finanzielle Lage etc.) ein Konzept „Vereinsförderung neu“ erarbeitet werden soll.

Die Kosten in Zusammenhang mit der Skiabfahrt und den Parkplätzen überprüfte die Gemeinde entsprechend der Empfehlung und ordnete sie anderen Kostenstellen zu.<sup>3</sup>

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte sich weiterhin um eine Reduktion der Zuschüsse an Sport- und Freizeiteinrichtungen bemühen. Für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten (zB Turnsaalbenützung außerhalb des Schulunterrichts) sollten in Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHG jedenfalls angemessene Benützungsentgelte zur Deckung des Betriebsaufwands geleistet und eine Tarifordnung beschlossen werden.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 67)**

Ein angemessener Betrag für die Tennis-Anlage (Rennweg), der insbesondere auch den Gebarungsgrundsätzen Rechnung trägt, sollte hierfür unbedingt vereinbart werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde schloss keine neue Mietzinsvereinbarung mit dem Verein ab.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 68)**

Durch eine exakte Vollkostenrechnung sollte ermittelt werden, ob der Preisnachlass der Saisonkarten weiterhin gewährt werden kann.

---

<sup>3</sup> 1/6160-7001, 1/8400-7001

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Zur Nutzung der Eishalle besteht nach wie vor die Regelung, dass Mitglieder des Eishockeyvereins eine um 50 % günstigere Saisonkarte erhalten.

Die Gemeinde führte intern anhand des Finanzierungshaushalts jährlich eine Einnahmen/Ausgabenrechnung durch, mit der sie die Ergebnisse der Kostenstelle 858000 (Sportstätten) aufsplittete.

Aus dieser Aufteilung errechnete sie (ohne Einrechnung des Schuldendienstes) für das Jahr 2024 folgende Ergebnisse:

Sportplatz:	- 296.136 Euro
Sporthalle:	- 272.017 Euro
Eishalle:	- 333.894 Euro
Tennisplätze:	- 17.151 Euro
Tennishalle:	26.781 Euro
Sportveranstaltungen:	- 30.132 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>- 922.450 Euro</b>

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Angesichts der hohen Abgänge aus dem Betrieb der Eishalle wird die Empfehlung aufrechterhalten und sollte die Gemeinde Maßnahmen zu einer Verringerung des Abgangs ergreifen. Die Gemeinde hat sich dazu mit den Preisnachlässen auseinanderzusetzen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 68)**

Der Gemeinderat hat einen Beschluss dazu zu fassen (Anm.: Preisnachlass Saisonkarten)

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde schloss Nutzungsvereinbarungen mit 2 Vereinen in den Jahren 2021 und 2025 ab. Der Gemeinderat beschloss die Vereinbarungen nicht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Vereinbarungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 68)**

Freie Flächen in der Eishalle sollten von der Gemeinde selbst für kostenpflichtige Werbemaßnahmen genutzt werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Laut gültigem Nutzungsvertrag mit dem Eishockeyverein überlässt die Gemeinde diesem im Eisbereich die Nutzung der Bande rund um das Spielfeld für Werbezwecke zur Finanzierung der Vereinstätigkeit. Die Gemeinde verfügt über keine Informationen hinsichtlich der Höhe der Einzahlungen, welche der Verein aus der Bewerbung erzielt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte die Einzahlungen aus der Bewerbung selbst vereinnahmen. Aus den Einnahmen können dann Fördermittel für den Verein finanziert werden. Außerdem ist mit dieser Form gewährleistet, dass Beschlüsse dazu in den zuständigen Gremien gefasst und Verwendungsnachweise vorgelegt werden.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 68)**

Grundsätzlich sollten mit allen Vereinen und Institutionen Verträge abgeschlossen werden, die die Sportanlagen der Gemeinde nutzen. Darin sollten auch vollkostendeckende Tarife für die Nutzung der Anlagen vereinbart werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde schloss im Jahr 2025 mit dem Eishockeyverein und dem Basketballverein Nutzungsvereinbarungen ab. Für beide Vereine ist die Nutzung kostenlos, wobei ein Verein das vereinbarte Nutzungsentgelt in Form einer Förderung in gleicher Höhe rückerstattet bekommt. Im zweiten Fall vereinbarte die Gemeinde kein Nutzungsentgelt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Angesichts der hohen Abgänge aus dem Betrieb der Sportanlagen sollten entweder angemessene Nutzungsbeiträge vereinbart werden oder Leistungen, die derzeit von der Gemeinde erbracht werden, in einem adäquaten Ausmaß von den Vereinen selbst durchgeführt werden.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 68)**

Die Gebarungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind auch hinsichtlich der Eishalle und dem Sportplatz einzuhalten.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Betrieb der Eishalle während der Sommermonate kann lt. Berechnung der Gemeinde ohne Einrechnung der Instandhaltungskosten und der Abschreibung auszahlungsdeckend geführt werden. Eine Kostendeckung ist bei Einrechnung der Abschreibung nicht gegeben.

Die restlichen Sportstätten – einschließlich der Eishalle während dem Winterbetrieb – schlossen durchwegs mit Abgängen. Wie bereits vorstehend beschrieben, bezuschusste die Gemeinde im Jahr 2024 den Betrieb der Sportstätten mit insgesamt 922.450 Euro.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Im Hinblick auf die immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen zur Erzielung eines Haushaltsausgleichs einerseits und einer ambitionierten Investitionsplanung andererseits sollte die Gemeinde im Bereich der Ermessensausgaben nach Einsparungs- und Optimierungsmöglichkeiten suchen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 68)**

Grundsätzlich belasten die Abgänge aus dem Betrieb der Sportanlagen die laufende Gebarung in einem hohen Ausmaß. Im Hinblick auf die insgesamt angespannte finanzielle Lage sollte für jede einzelne Sportstätte eine exakte Kostenrechnung geführt werden, um die Wirtschaftlichkeit feststellen zu können.

Ein Gesamtkonzept für die wirtschaftliche und sparsame Nutzung sollte erarbeitet werden (Analyse Eintrittsgelder, Öffnungszeiten, Tarifgestaltung, gewährte Subventionen etc.) mit dem Ziel einer hohen Auslastung, sowie einem möglichst geringen Fehlbetrag.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde führt eine Ausgaben/Einnahmenrechnung für interne Zwecke. Die Öffnungszeiten der Sportstätten blieben seit der Gebarungseinschau unverändert. Wie bereits beschrieben, befasste sich der Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten mit den Empfehlungen aus der Gebarungseinschau. Ein Gesamtkonzept liegt noch nicht vor.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte zeitnahe die weiteren Schritte für eine Erarbeitung eines Gesamtkonzepts setzen, um die Fehlbeträge aus dem Betrieb der Sportanlagen zu senken. Das Konzept sollte klare Zielvorgaben enthalten, deren Erfüllung vom Prüfungsausschuss regelmäßig überprüft wird.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 68)**

Die Höhe der Pacht (Anm.: für den Eishallenbuffetbetrieb) sollte im Hinblick auf die Besucherzahlen und der daraus abzuleitenden Verkaufserlöse analysiert werden. Eine Adaptierung der Pacht – gegebenenfalls mit einer Umsatzbeteiligung – könnte zielführend sein.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Pachteinzahlungen haben sich durch die Rückgabe eines Mietobjekts verringert. Die Gemeinde schloss keine neue Pachtvereinbarung ab.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 69)**

Angesichts steigender Pflichtauszahlungen sollte die sehr großzügige Handhabung der Sportsubventionierung überdacht werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Sportförderungen in Form von laufenden Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen entwickelten sich wie folgt:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>NVA 2025</b>
Laufende Transferzahlungen	156.708	156.694	139.870	159.100
Kapitaltransferzahlungen	125.131	40.000	1.048	82.200
<b>Gesamt</b>	<b>281.839</b>	<b>196.694</b>	<b>140.918</b>	<b>241.300</b>

Die laufenden Transferzahlungen des Jahres 2024 (139.870 Euro) verringerten sich gegenüber den durchschnittlichen Auszahlungen der vorangegangenen 3 Jahre geringfügig um rund 10 % (15.337 Euro). Für das Jahr 2025 veranschlagte die Gemeinde wiederum eine Erhöhung auf 159.100 Euro, die damit den Durchschnittswert überschritten. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung waren vom Voranschlagsbetrag rund 80 % ausgeschöpft. Im MEFP sah die Gemeinde Auszahlungen iHv. jährlich 144.100 Euro vor.

Während die Gemeinde unter derselben Kostenstelle im Zeitraum 2021 bis 2023 Kapitaltransferzahlungen iHv. durchschnittlich 65.944 Euro jährlich leistete, schienen im Jahr 2024

nur Auszahlungen iHv. 1.048 Euro auf. Allerdings präliminierte die Gemeinde für das Jahr 2025 wiederum Kapitaltransferzahlungen iHv. 82.200 Euro, die zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits ausgeschöpft waren. Die Gemeinde leistete Zahlungen zur Neuanschaffung eines Vereinsbusses (5.000 Euro) sowie die Subvention zu einer Ballsportanlage eines Vereins (77.200 Euro). Im MEFP sah die Gemeinde keine Kapitaltransferzahlungen vor.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte Einsparungen konsequent jährlich umsetzen.

### **Stadtbücherei**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 71)**

Die Gemeinde hat daher darauf zu achten, dass grundsätzlich mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden wird. Mehrstunden sollten nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, wobei diese vorher von der Amtsleitung anzuordnen sind.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Per Juli 2025 sind in der Bücherei 3 Bedienstete mit insgesamt 1,35 PE beschäftigt. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren 2 Bedienstete mit 1,30 PE bei der Bücherei beschäftigt. Die Gemeinde hat eine weitere Bedienstete (GD 21) aufgenommen und es erfolgte eine Verringerung der Beschäftigungsausmaße der beiden anderen Bediensteten. Die Mehrleistungsvergütungen haben sich von 234 Stunden (2023) auf 90 Stunden (2024) verringert. Eine Anordnung der Mehrstunden seitens der Amtsleitung erfolgte nicht.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Eine weitere Verringerung der Mehrstunden ist anzustreben.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 72)**

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen. Ziel sollte eine Annäherung an den von der Aufsichtsbehörde für Härteausgleichsgemeinden vorgegebenen Richtsatz sein.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Rechnungsabschlüssen ist ersichtlich, dass die Abgänge im Bereich der Stadtbücherei in den Jahren 2022 bis 2024 mit durchschnittlich 116.069 Euro gleichgeblieben sind. Der Abgang je Einwohner lag in den Jahren 2022 und 2023 bei 8,70 Euro und im Jahr 2024 bei 8,80 Euro. Auch in den Planjahren bis 2029 ist keine Verbesserung des Betriebsergebnisses in Sicht. In der laufenden Gebarung der Bücherei sind auch die Pensionsbeiträge eines ehemaligen Bediensteten inkludiert. Hier haben sich die Auszahlungen von 28.052 Euro (2022) auf 32.557 Euro (2023) erhöht.

Die Quoten lagen weiterhin deutlich über dem Landesrichtsatz von 2 Euro je Einwohner.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## Feuerwehren

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 74)

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

#### Umsetzung durch Gemeinde

Die Auszahlungen haben sich von 229.803 Euro (2022) auf 330.511 Euro (2023) erhöht. Im Jahr 2024 verzeichnete die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 250.098 Euro. Für das Jahr 2023 errechnete das Oö. Landesfeuerwehrkommando (Oö. LFK) für die Gemeinde einen Richtwert zum plausiblen Finanzbedarf in Höhe von 100.900 Euro. Bei Abzug der Auszahlungen, welche nicht zum Finanzbedarf eingerechnet werden dürfen, konnte die Gemeinde den Richtwert nicht einhalten.

Auf Grund der hohen Einwohnerzahl entfiel die Bekanntgabe dieses Richtwerts in den beiden darauffolgenden Jahren 2024 und 2025.

Die Auszahlungen im Jahr 2023 haben sich aufgrund von erhöhtem Instandhaltungsaufwand, sowie hohen Entgelten für sonstige Leistungen von Firmen deutlich erhöht. Auch haben sich die Stromkosten von 4.673 Euro (2022) auf 11.369 (2023), sowie die Gaskosten von 8.599 Euro (2022) auf 25.031 Euro (2023) erhöht. Auch die Treibstoffkosten variierten im Zeitraum 2022 bis 2024 von 5.199 Euro bis 12.248 Euro, was auf die mobile Tankstelle der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Weiters wird auch festgestellt, dass ein in Vollzeit beschäftigter Gemeindebediensteter zu 80 % für die Instandhaltung der Ausstattung und der Liegenschaft der Feuerwehr dienstzugeteilt ist.

#### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte das Angebot, einen Referenzwert für die Feuerwehr vom Oö. LFK ermitteln zu lassen, nutzen und in der Folge Abweichungen dazu analysieren. Weiters sollte die Gemeinde die Notwendigkeit eines dienstzugeteilten Mitarbeiters für die Instandhaltung der Ausstattung und Liegenschaft evaluieren bzw. hinterfragen.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 74)

Eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sollte sichergestellt sein. Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen und die Vorschreibung von Tarifen und Gebühren auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen.

#### Umsetzung durch Gemeinde

Aus den Prüfungsausschussprotokollen ist ersichtlich, dass der Prüfungsausschuss geplant hatte, im Jahr 2024 noch die Einsatzberichte sowie Abrechnungen zu überprüfen. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgte keine Überprüfung der Einsatzberichte und Abrechnungen.

#### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## Stadtpolizei

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 75 und 76)

Die Gemeinde sollte ein „best-practice“ mit Stadtpolizeien anderer Städte und Gemeinden durchführen, worin die Anzahl des Personals sowie die Anzahl der Geschäftsfälle verglichen werden sollte.

Bei Pensionierungen oder beim Ausscheiden von Stadtpolizisten sollte versucht werden, mit einem geringeren Personalstand das Auslangen zu finden.

Die Gemeinde sollte untersuchen, inwieweit mit anderen, kostengünstigeren Maßnahmen (zB Überwachungskameras) dem öffentlichen Sicherheitsbedürfnis auch bei einem geringeren Personalstand entsprochen werden kann.

### Umsetzung durch Gemeinde

Seit der Gebarungseinschau sind 2 vollbeschäftigte Wachebeamte aus dem Dienststand ausgeschieden. Die Gemeinde besetzte die Dienstposten zur Gänze wieder nach. Die Gemeinde setzte damit die Empfehlung hinsichtlich einer Reduktion des Personalstands nicht um. Ein Gemeindeausschuss beschäftigte sich bislang nicht mit diesem Thema.

Hinsichtlich der Überprüfung von kostengünstigeren Maßnahmen zur Überwachung beruft sich die Gemeinde auf einen Erlass des Bundesministeriums für Inneres (BMI) bzw. eine bereits vor Jahren eingeleitete Überprüfung. Diese Überprüfung ergab, dass die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung nicht gegeben sind.

Die Gemeinde hat die Führung der Stadtpolizei beauftragt, einen Vergleich mit anderen kommunalen Wachkörpern zu erstellen. Diese setzte sich in der Folge mit einer Stadtpolizei in Verbindung, was zur Folge hatte, dass eine rechtliche Abklärung und Klarstellung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung von Strafgeldern erfolgte. Vergleichsdaten hinsichtlich der Personalausstattung und des Umfangs der Polizeiüberwachung bei anderen Gemeinden mit Stadtpolizeien lagen im Zeitpunkt der Nachprüfung keine vor.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung, bei Pensionierungen oder dem Ausscheiden von Stadtpolizisten diese Dienstposten nicht mehr nachzubesetzen, wird aufrechterhalten. Bezüglich einer Videoüberwachung hat das Bundesministerium für Inneres die polizeiliche Videoüberwachung erleichtert, da für diese Überwachung bereits Prognosen für gefährliche Angriffe oder erkennbare Strukturen ausreichen. Sollte eine derartige Prognose für die Stadtgemeinde nicht zutreffen, so ist auch der Personalaufwand der Stadtpolizei unter diesem Aspekt zu hinterfragen. Dazu sollten noch Vergleichswerte mit anderen Stadtpolizeien erhoben werden.

## Schulen

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 77)

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Auszahlungen den betreffenden Schulen zugeordnet werden.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Zuordnung der Tilgungen und Zinsen für Darlehen der Schulen erfolgte auch im Rechnungsabschluss 2024 noch unter dem Haushaltsansatz „210“. Die Gemeinde teilte mit, dass bei Neuaufnahmen die Zuordnung unter dem jeweiligen Haushaltsansatz erfolgen wird.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird nicht weiterverfolgt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 79)**

Auf die korrekte Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ist zu achten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Überprüfung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zeigte, dass die Gemeinde keine Verwaltungskosten der „Gemeinde-KG“ mehr an andere Gemeinden weiterverrechnet.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 79)**

Die Gemeinde hat die vorgelegten Vorschreibungen zu überprüfen und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird. Bei Vorschreibungen von höheren Sanierungskosten sollte die Gemeinde Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung erheben.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde leistete in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich 109.133 Euro an Gastschulbeiträgen für Volksschulen und Mittelschulen anderer Gemeinden. Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Abrechnungen fiel auf, dass die Stadtgemeinde Gmunden mit einer Gemeinde eine Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Sanierungskosten abschloss.

Weiters ergab die stichprobenartige Überprüfung, dass in einigen Abrechnungen textlich nicht eindeutig zugeordnete "Entgelte für sonstige Leistungen" sowie „Globalbudgets“ enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum Schulerhaltungsaufwand herstellen. Eine Gemeinde verrechnete im Jahr 2024 Verwaltungskosten der „Gemeinde-KG“ weiter. Im Jahr 2025 erfolgte keine Verrechnung mehr. Eine Bedienstete der Finanzabteilung überprüft die vorgelegten Vorschreibungen und setzt sich bei Unklarheiten bzw. fehlerhaften Abrechnungen mit den Schulgemeinden in Verbindung.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 79)**

Es wird empfohlen, eine Mindestanzahl von Besuchern zu definieren, ab welcher der Hortbetrieb erfolgt.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde teilte mit, dass der Hort grundsätzlich ab einer Anzahl von 10 Kindern geöffnet wird. Die Gemeinde hat keine Informationen dazu, ob dies auch während Journaldienst- und in Ferienzeiten so gemacht wird.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde hat vermehrt auf die Anzahl der Kinder während Journaldienst- und Ferienzeiten zu achten. Hierbei sollte die Gemeinde Gespräche hinsichtlich Mindestanzahl mit den Hortbetreibern führen. Generell sollte die Gemeinde Informationen hinsichtlich Öffnungszeiten außerhalb der Schulzeiten einfordern.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 80)**

Sollte die lt. Oö. KBBG definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen und der Personaleinsatz dem Bedarf angepasst werden. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Förderabrechnungen der Hortbetreiber ist ersichtlich, dass diese nie den Maximalbetrag erhielten. Die Differenzen zum Maximalbeitrag betragen in den Jahren 2024 und 2025 von 15.086 Euro bis 19.152 Euro. Die Gemeinde kontrolliert die Erledigungen der Förderstelle nicht.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte die jährlichen Erledigungen der Förderstelle kontrollieren und den Differenzen gemeinsam mit den Hortbetreibern auf den Grund gehen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 81)**

In erfahrungsgemäß schwächeren Besuchszeiten sollte die Gemeinde regelmäßige Bedarfsprüfungen an Hand von Aufzeichnungen des Betreibers über die Anzahl und die Verweildauer der anwesenden Kinder durchführen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wird keine Bedarfsprüfung hinsichtlich schwächerer Besuchszeiten durchgeführt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Aufgrund der jährlich zu leistenden hohen Zuschüsse der Gemeinde zur Nachmittagsbetreuung sollte die Gemeinde regelmäßige Bedarfsprüfungen durchführen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 81)**

Die Öffnungszeiten in besucherschwächeren Zeiten der Nachmittagsbetreuung sollten sich an der im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) definierten Mindestanzahl von 10 Kindern orientieren.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der Betrieb der Nachmittagsbetreuung wird von den Bediensteten in den Betreuungseinrichtungen autonom durchgeführt. Die Gemeinde hat keine Informationen über die Kinderanzahl, vor allem auch nicht in besucherschwächeren Zeiten.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte regelmäßig Bedarfsprüfungen hinsichtlich der Anzahl der Kinder zu „Spätzeiten“ (1 Stunde vor Schließung) durchführen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 81)**

Im Falle eines geringeren Betreuungsaufwands sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat hier keine Informationen, da die Nachmittagsbetreuung autonom von den Betreuungseinrichtungen durchgeführt wird.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte auf eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Führung der Nachmittagsbetreuung achten.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 81)**

Das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten ist dem Bedarf anzupassen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Im Schuljahr 2025/2026 sind insgesamt 11 Bedienstete mit insgesamt 3,59 PE für die Nachmittagsbetreuung in der Nikolaus Lenau Schule, VS und MS Schule Stadt und Schule Traundorf beschäftigt. Eine Anpassung der Stunden erfolgte jährlich anhand der Gruppenanzahl. Eine Erhöhung im Bereich des Personals ist darauf zurückzuführen, dass sich die Gruppenanzahl der Nachmittagsbetreuung seit der Gebarungsprüfung um 2 Gruppen erhöht hat. Anhand der Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuung ist von einem bedarfsgerechten Einsatz des Personals auszugehen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 81)**

In Zukunft sind Betriebskosten anteilmäßig der Nachmittagsbetreuung zuzuordnen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Betriebskosten sind weiterhin unter dem Haushaltsansatz der Volksschule verbucht.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 81)**

Um einen besseren Überblick über die Gebarung des jeweiligen Standortes der Nachmittagsbetreuung zu haben, sollte die Verbuchung für jede Nachmittagsbetreuung unter einem eigenen Haushaltsansatz „23211, 23212 und 23213“ erfolgen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Seit dem Voranschlag 2025 wird die Gebarung der Nachmittagsbetreuung separat unter den Haushaltsansätzen „2321, 2322, 2323, 2324“ dargestellt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 81)**

Um einen Gesamtüberblick über die Gebarung der Schülerausspeisung zu bekommen, sollten die Einzahlungen der Essensbeiträge der Schüler der Nachmittagsbetreuung unter dem Haushaltsansatz Schülerausspeisung „2320“ verbucht werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Einzahlungen der Essensbeiträge erfolgt nunmehr auf dem Haushaltsansatz der Schülerausspeisung.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 82)**

Die Personalkosten und Betriebskosten sollten unter dem Ansatz „2320 Schülerausspeisung“ dargestellt werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die anteilmäßigen Personalkosten sind unter dem Haushaltsansatz „2320 Schülerausspeisung“ dargestellt. Die Darstellung der Betriebskosten erfolgte ab dem Voranschlag 2025.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 82)**

Eine kostendeckende Gebarung des Mittagstisches sollte angestrebt werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Aus dem Rechnungsabschluss 2024 ist ersichtlich, dass der Abgang im Bereich der Schülerausspeisung (inkl. Lebensmittel im Bereich Nachmittagsbetreuung und Hort) sich gegenüber dem Jahr 2023 um 10.910 Euro erhöht hat. Dies ist aber darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde im Rechnungsabschluss 2024 erstmals Personalkosten beim Betrieb der Schülerausspeisung in Höhe von 26.980 Euro darstellte. Bei Nichtberücksichtigung dieser Personalkosten hätte sich der Abgang gegenüber den Vorjahren deutlich verringert. Auch die Essensentgelte haben sich im überprüften Zeitraum von 4,10 Euro (2023) auf 5,70 Euro (2024) erhöht.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte weiterhin eine kostendeckende Gebarung des Mittagstisches anstreben.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 83)**

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Beiträge vorzuschreiben. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der Ausschuss für Sport- und Vereinsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 beschlossen, dass die Turnsaalnutzung für ortsansässige Vereine weiterhin kostenlos bleibt.

Fremdturnsäle sollen die Vereine erst buchen, wenn keine gemeindeeigenen Turnsäle mehr zur Verfügung stehen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 83)**

Die Gemeinde sollte diese Regelung daraufhin überprüfen, inwieweit diese unterschiedliche Tarifgestaltung nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Wie bereits in der vorherigen Empfehlung festgestellt, wird an der Vorgehensweise hinsichtlich kostenloser Nutzung der Turnsäle durch ortsansässige Vereine nichts verändert.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 83)**

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde beschloss keine neue Tarifordnung, es ist weiterhin die Tarifordnung vom September 2016 gültig.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Sozialmaßnahmen**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 83)**

Der Gemeinderat hat einen Beschluss für die Richtlinie für die Gewährung des Energiezuschusses zu fassen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Ausschuss für Sozial-, Kindergarten-, Kinderbetreuungs- und Schulangelegenheiten beschloss in seiner Sitzung am 4. Februar 2025 die Richtlinien für die Gewährung des Energiezuschusses. Der Gemeinderat befasste sich nur im Rahmen der Voranschlagserstellung in Form einer Beschlussfassung des vorgesehenen Kreditrahmens mit der Thematik.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Richtlinien sind gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 vom Gemeinderat zu beschließen. Auf die Möglichkeit, gemäß § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 Angelegenheiten des Gemeinderats an Ausschüsse mittels Verordnung zu übertragen (3/4-Mehrheit), wird hingewiesen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 84)**

Da es sich um keine Wohnbauförderungsmittel, sondern um Sozialmaßnahmen an private Haushalte handelt, wird eine Verbuchung unter der Haushaltsstelle 1/429xxx/768xxx vorgeschlagen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde stellte diese Form der Förderung ein.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 84)**

Doppelförderungen (Wohnbauförderung) sollten vermieden werden, weshalb die gegenständliche Regelung überdacht werden sollte.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde stellte diese Form der Förderung ein.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 84 und 85)**

Sollte ein vergleichbares Ereignis wie die Corona-Pandemie eintreten und sich die Gemeinde finanziell an der Behebung von daraus entstandenen Folgen beteiligen, wird empfohlen, die Gesamtkosten dafür unter einer eigenen Kostenstelle zu verrechnen. Der Rahmen für die Unterstützung ist vom Gemeinderat im Zuge des Voranschlags zu beschließen. Es wird empfohlen, im Voraus Richtlinien zu definieren, in welcher Weise und in welcher Höhe Unterstützungen geleistet werden. Die Richtlinien sind ebenfalls über einen Gemeinderatsbeschluss festzusetzen. Auf eine rechtzeitige Beschlussfassung ist zu achten.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Nachdem seit der Corona-Pandemie kein vergleichbares Ereignis eingetreten ist, war eine Umsetzung durch die Gemeinde hinfällig.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 85)**

Das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten sollte überprüft werden. Beim Einsatz der Bediensteten in einem anderen Bereich der Gemeinde hat eine dementsprechende Kostenteilung zu erfolgen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Personalkosten unter der Kostenstelle der Tagesheimstätte reduzierten sich im Jahr 2024 gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 59 % (25.230 Euro). Die Bedienstete hat die Form der Altersteilzeit gewählt, womit sich das Beschäftigungsausmaß reduziert hat.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 85)

Angesichts der finanziellen Lage der Stadtgemeinde insgesamt, aber auch der gewährten anderen Sozialmaßnahmen wird empfohlen, die Bezuschussung kritisch zu überprüfen, um eine ausgeglichene Gebarung zu erzielen.

### Umsetzung durch Gemeinde

Aufgrund der Umstrukturierung der Aktion „Essen auf Rädern“ übernimmt nicht mehr die Gemeinde den Ankauf und die Belieferung des Essens. Die Gemeinde leistet seit dem Jahr 2023 einen Zuschuss für die Aktion „Essen auf Rädern“. Der Zuschuss betrug im Jahr 2023 22.134 Euro und im Jahr 2024 31.344 Euro und ist unter dem Ansatz „411“ verbucht. Die Gemeinde legte Einkommensgrenzen für die Berechnung der Ermäßigung bei der Aktion „Essen auf Rädern“ fest. Es wird weiterhin seitens der Gemeinde ein niedrigerer Sozialtarif festgesetzt. Eine ausgeglichene Gebarung ist nicht mehr möglich, da die Gemeinde keine Einzahlungen erhält.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Auch sollte der Ansatz „423“ für die Bezuschussung verwendet werden.

## Klimaschutzmaßnahmen

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 86)

Da dieser Bereich die Kernaufgaben einer Gemeinde übersteigt und das Erreichen des Ziels von überregionalen Faktoren abhängig ist, sollte sowohl der personelle als auch der finanzielle Aufwand in diesem Zusammenhang kritisch hinterfragt werden.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Auszahlungen für Klimaschutzmaßnahmen differierten seit dem Rechnungsergebnis 2022 (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	NVA 2025
Auszahlungen	41.128	60.982	39.772	51.100

Die Auszahlungen des Jahres 2024 umfassten Beiträge zum Klimabündnis und die Klima- und Energie-Modellregion Traunstein. Daneben fielen Auszahlungen für Veranstaltungen, für den Klimaschutzpreis und Gutscheine für Bedienstete (Ecopoints etc.) an.

Die Gemeinde gab in ihrem Umsetzungsbericht eine Stellungnahme des Ausschusses für Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Stadtentwicklung und der BürgerInnenbeteiligung ab. Die Stellungnahme beinhaltet im Wesentlichen, dass die Klimastrategie der Gemeinde und in diesem Zusammenhang Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz von einer breiten Mehrheit des Gemeinderats getragen wird und Aktivitäten im Bereich der Klimawandelanpassung und des Bodenschutzes zu intensivieren sein werden.

Die Personalkosten der Klimaschutzbeauftragten verrechnete die Gemeinde auf Grund ihrer Zuteilung gemäß Geschäftsverteilung unter der Kostenstelle des Bauamts, weswegen diese Auszahlungen unter der eigens für Klimaschutzmaßnahmen eingerichteten Kostenstelle nicht aufscheinen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Im Sinne einer vollständigen übersichtlichen Darstellung der Aufwendungen im Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen sollte die Gemeinde die Personalkosten der Klimaschutzbeauftragten sowie den Verwaltungsaufwand sonstiger Bediensteter im Zusammenhang damit unter der dafür eingerichteten Kostenstelle darstellen. Da Aktivitäten zu Klimaschutzmaßnahmen unter den Ermessensbereich der Gemeinde fallen, ist die Höhe der Auszahlungen laufend dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie im Einklang mit den finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde stehen.

## **Gemeindestraßen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 87)**

Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die hohen Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Auszahlungen im Bereich der Gemeindestraßen haben sich von 1.304.562 Euro (2023) auf 811.684 Euro (2024) verringert. Im Nachtragsvoranschlag 2025 geht die Gemeinde von Gesamtauszahlungen von 609.400 Euro aus. Der Fehlbetrag betrug im Jahr 2023 -1.260.828 Euro und im Jahr 2024 -805.109 Euro.

Die Vergütungsleistungen des Wirtschaftshofs haben sich von 983.236 Euro (2023) auf 358.420 Euro (2024) verringert. Die Gemeinde überarbeitete die Vorgehensweise hinsichtlich interner Leistungsverrechnung. Arbeiten wie Grünschnitt Randflächen, Straßenreinigung, welche die Gemeinde zuerst dem Haushaltsansatz der Gemeindestraßen zuordnete, verbucht die Gemeinde jetzt am jeweiligen dafür vorgesehenen Haushaltsansatz.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 87)**

Die Verbuchung der Geschäftsfälle sollte entsprechend dem in der VRV 2015 geregelten Kontenplan vorgenommen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Bei den angepachteten Grundflächen handelt es sich um Parkplätze, die einerseits der Öffentlichkeit gebührenfrei zur Verfügung stehen und andererseits hoheitlich im Rahmen einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone verwaltet werden. Es handelt sich um öffentliche Verkehrsflächen, sodass seitens der Gemeinde der Haushaltsansatz „612“ weiterhin herangezogen wird.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Öffentlicher Verkehr**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 88)**

Es wird empfohlen, den Bedarf an Hand von Aufzeichnungen über die Auslastung der Busse zu erheben. Gegebenenfalls sind bei zu geringer Auslastung Fahrpläne zu überarbeiten und können Fahrintervalle gekürzt und damit gleichzeitig Kosten eingespart werden.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hingewiesen, das Traunsee-Taxi in Anspruch zu nehmen, das zum Teil dieselben Ziele anfährt.

### Umsetzung durch Gemeinde

Der Ausschuss für Mobilitätsangelegenheiten hat sich mit dieser Thematik befasst. Die Gemeinde holte von der Oö. Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG (OÖVV) Statistiken über die Anzahl der beförderten Personen im City-Bus ein. Die Erhebung ergab folgendes:

Linie	2023	2024
	<b>Anzahl Fahrgäste</b>	
511	59.991	65.595
512	91.663	89.422
513	105.513	113.878
<b>insgesamt</b>	<b>257.167</b>	<b>268.895</b>

In ihrem Umsetzungsbericht gab die Gemeinde bekannt, aufbauend auf diesen Daten mit den Verantwortlichen des OÖVV Fahrpläne zu evaluieren. Durch eine vertragliche Vereinbarung, die erst am 30. Juni 2030 endet, können nur maximal 5 % der vereinbarten Kilometerleistung verändert werden.

Das neue Salzkammergut Shuttle, das über den Tourismusverband Ferienregion Traunsee organisiert wird, ersetzt das Traunsteintaxi.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 89)

Zur Verringerung des Gemeindeguschusses wird empfohlen, für Kinder und Inhaber des Klimatickets die Regelung des Traunsteintaxis zu übernehmen.

Nachdem das Traunsteintaxi parallel zum Shuttledienst von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr täglich angeboten wird, sollte die Notwendigkeit der Fahrzeiten des Shuttlebusses von 5:30 Uhr bis 18:00 Uhr bzw. bis 19:00 Uhr (Juli, August) an Hand einer Besucherfrequenzerhebung festgestellt werden. Der Shuttle-Busdienst sollte sich auf Zeiten mit höherer Besucherfrequenz beschränken.

### Umsetzung durch Gemeinde

Das neue Traunstein Shuttle ersetzt das Traunsteintaxi.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 89)

Zur Steigerung der Besucherfrequenz des Shuttledienstes wird empfohlen, die Parkentgelte (Anm.: für Parkplätze Endstation Shuttle für Privatfahrzeuge) deutlich anzuheben.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde gab in ihrem Umsetzungsbericht bekannt, dass die Höhe der bestehenden Parkentgelte zu Protesten von Besuchern und Betreibern von Gastronomiebetrieben am Traunstein geführt hat. Einen Lenkungseffekt bezüglich einer Steigerung der Besucherfrequenz im Shuttledienst erwartet die Gemeinde auch bei einer weiteren Anhebung der Tarife nicht. Aus den genannten Gründen hob sie die Parkentgelte nicht an.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

## **Parkraumbewirtschaftung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 91)**

Unter dem Gesichtspunkt, dass sich mit dem Erwerb einer Monatskarte ohne Reservierung der Ticketpreis für eine normale Tageskarte um rund 84 % ermäßigt ist, wird empfohlen, die Preise für diese Monatskarten anzuheben.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Tarife haben sich im überprüften Zeitraum erhöht. Der Tarif für eine Monatskarte mit reserviertem und gekennzeichnetem Parkplatz beträgt im Jahr 2025 176 Euro (umgerechneter Tagespreis 5,87 Euro). Die Monatskarte ohne Reservierung beträgt im Jahr 2025 100 Euro (umgerechnet Tagespreis 3,33 Euro). Das normale Tagesticket kostet 20 Euro. Somit ergab sich auch im Jahr 2025 ein ermäßigter Preis bei den Monatskarten von 71 % für reservierte Stellplätze und 83 % bei nicht reservierten Stellplätzen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 91)**

Da sich beim Erwerb einer Monatskarte der Tagespreis gegenüber dem Kauf einer regulären Tageskarte um 88 % reduziert, wird empfohlen, die Tarife für die Monatskarte anzuheben.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Jahr 2025 lag bei diesen weiteren Parkplätzen der Tagestarif bei 8 Euro und der Monatstarif bei 28 Euro. Somit errechnet sich ein Tagestarif von 0,93 Euro beim Kauf einer Monatskarte, was einer Ermäßigung von 84 % entspricht. Der Monatstarif hat sich seit dem Jahr 2023 um 6 Euro und der Tagestarif um 2 Euro erhöht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Raumordnung und -planung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 92)**

Angesichts der jährlich hohen Kosten sollte der Bedarf und die Notwendigkeit in Angelegenheiten, in denen der Gestaltungsbeirat zugezogen wird, überprüft werden. Die Einberufung des Gestaltungsbeirats sollte von der Größe des Projektes oder seiner Bedeutung für das Stadtbild abhängig gemacht werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Kosten für die Beiziehung des Gestaltungsbeirats sind im Jahr 2024 mit 20.010 Euro in Vergleich zum Durchschnitt der 3 vorhergegangenen Jahre (26.266 Euro) gesunken. Allerdings sah die Gemeinde im Nachtragsvoranschlag 2025 sowie im MEFP bis zum Jahr 2029 wiederum jährliche Auszahlungen von 25.500 Euro bis 27.100 Euro vor. Dabei handelt es sich lt. Auskunft der Gemeinde um Auszahlungen iZm. der Erstellung von Flächenwidmungsplänen etc. Es sind keine Einzahlungen unter dieser Kostenstelle ausgewiesen.

Auf die Weiterverrechnung von Auszahlungen iZm. Planerstellungen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie die Darstellung dieser Einzahlungen unter derselben Kostenstelle wird in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.

Der Ausschuss für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung hat in seiner Überprüfung befunden, dass die Kosten für den Gestaltungsbeirat eindeutig zu begründen sind und die Beiziehung des Gestaltungsbeirats für Projekte ab einer gewissen Größenordnung unbedingt erforderlich ist.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Ansatz 661 Hafen und Hafeneinrichtungen**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 93)**

Entsprechend der Gebarungsgrundsätze sollten die laufenden Auszahlungen durch das Benützungsentgelt der Slipanlage gedeckt werden können, dies sollte auch seitens der Gemeinde angestrebt werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gebarung des Hafens und der Hafeneinrichtungen zeigte auch in den Jahren 2023 und 2024 Abgänge von -11.195 Euro und -30.469 Euro. Die Erhöhung des Abgangs ist auf hohe Instandhaltungen von 21.282 Euro zurückzuführen. Die Höhe der Kostenersätze für die Benützung der Slipanlage blieben seit der Gebarungsprüfung 2023 unverändert. Für die Benützung der Slipanlage Lehenaufsatz ist ein Kostenersatz von 25 Euro, somit insgesamt 50 Euro für „Wassern“ und Bootsentfernung vorgesehen. Aus den Rechnungsabschlüssen ist ersichtlich, dass sich die Einzahlungen von 2.396 Euro (2023) auf 813 Euro (2024) verringert haben.

Die Stadtgemeinde strebt eine Verminderung von Slipvorgängen an, um die Anzahl der Boote von Tagesgästen am Traunsee zu beschränken.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte die Entgelte jährlich anpassen.

### **Landesausstellung (Kostenstelle 381000-381100)**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 93)**

Angesichts steigender Zinsendienste, aber auch neuer Auszahlungen im Rahmen des Kulturhauptstadtjahres 2024 wird empfohlen, Budgetmittel für eine Sondertilgung des Darlehensrestes der beiden Darlehen bereit zu stellen, um die Laufzeiten zu verkürzen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde stellte keine Mittel für Sondertilgungen und damit zu einer Verkürzung der Darlehenslaufzeiten bereit.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 95)**

Im Sinne der Kostenwahrheit und Übersichtlichkeit sollten die Zahlungen an die beiden Vereine unter einer eigenen Kostenstelle dargestellt werden.

Sämtliche Aufwendungen der Gemeindeverwaltung, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Projekte entstehen, sind dem Verein weiter zu verrechnen. Dies betrifft vorrangig den Personaleinsatz. Die umfassenden Verpflichtungen des Vereins gegenüber der Gesellschaft werden hohe Personalressourcen der Gemeinde binden. Neben zeitaufwändigen Organisationsmaßnahmen umfassen diese auch Unterstützungen in juristischen und finanztechnischen Belangen.

Die Abwicklung der Projekte bedarf einer laufenden begleitenden Kontrolle durch die Gemeinde. Finanzielle Aufwendungen, welche die Beträge der vereinbarten Ausfallszahlungen durch den Verein übersteigen, sollten vermieden werden.

Dem Prüfungsausschuss der Gemeinde wird eine laufende Überprüfung der Gebarung im Zusammenhang mit der Abwicklung der Projekte zur Kulturhauptstadt 2024 empfohlen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Zahlungen an den Leader-Verein und den Verein 24dreissig erfolgten unter verschiedenen Konten.<sup>4</sup> Auszahlungen für den Personalaufwand der Gemeindeverwaltung und Unterstützungen in juristischer und finanztechnischer Hinsicht stellte die Gemeinde nicht unter der Kostenstelle „Kulturhauptstadt 2024“ dar.

Der Prüfungsausschuss behandelte jährlich die Tätigkeitsberichte des Vereins 24dreissig. Überprüfungen des Vereins erfolgten außerdem von den Rechnungsprüfern anhand der Rechenwerke, der Verträge und sämtlicher Unterlagen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses thematisierten in der Sitzung am 17. Juni 2025 (TOP 2) ua. den Zeitaufwand, den Bedienstete der Gemeindeverwaltung für den Verein leisteten sowie die dafür fehlenden Zeitaufzeichnungen.

Ebenso fehlt unter der Kostenstelle „381100 (Kulturhauptstadt)“ die buchhalterische Darstellung der anteilmäßigen Kosten der Gemeindeverwaltung sowie für allfällige Beratungsleistungen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Nachdem trotz Beendigung des Kulturhauptstadtjahres 2024 der Voranschlag 2025 sowie die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung Auszahlungen an den Verein 24dreissig iHv. 15.000 Euro jährlich vorsehen, werden die Empfehlungen hinsichtlich einer laufenden Kontrolle der Gebarung durch den Prüfungsausschuss sowie bei Mitwirkung von Gemeindebediensteten die gesonderte Ausweisung des Personalaufwands unter der Kostenstelle „381100“ aufrechterhalten.

## **Kammerhof Museum Gmunden (K-Hof)**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 96)**

Angesichts geringer Besucherzahlen in den Monaten Jänner bis April und November bis Dezember wird eine Verkürzung der Jahresöffnungszeiten außerhalb der Monate Mai bis Oktober empfohlen. Jedenfalls sollten die Wochenöffnungszeiten stark reduziert und auf einen Wochenendbetrieb abgestimmt werden. Diese Einschränkung wird für den gesamten Jahreszeitraum empfohlen. Für Gruppenbesuche mit Führungen könnten gegen Voranmeldung Öffnungszeiten speziell abgestimmt werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde änderte die Öffnungszeiten nicht. Der Ausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 8. Juli 2024 gegen eine Einschränkung der Öffnungszeiten ausgesprochen. Mit attraktiven Ausstellungen sollen mehr Besucher gewonnen werden. Das Büro

<sup>4</sup> 1/381100/755000, 1/381100/757000

des Tourismusverbands Traunsee-Almtal soll im Eingangsbereich des Museums eingerichtet werden, über welchen dann der Kassadienst miterledigt wird.

Das Tourismusbüro hat seinen Standort noch nicht in das Museum verlegt. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sowie im MEFP zeichnen sich Erhöhungen der Abgänge ab:

	RA		NVA	MEFP			
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	<b>Beträge in Euro</b>						
Abgänge	-252.384	-215.071	-232.500	-243.500	-250.000	-256.700	-263.500

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Im Hinblick auf die allgemein schwieriger werdende finanzielle Situation zur Erreichung eines Haushaltsausgleichs im Allgemeinen und die zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben in Anspruch genommenen Fremdfinanzierungsmittel im Besonderen wird die Empfehlung aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 96)**

Die Tarife (Anm.: Eintrittspreise Museum) sind entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung kundzumachen und einzuheben. Allfällige Abänderungen bedürfen einer zusätzlichen Beschlussfassung.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss zuletzt mit dem Voranschlag 2025 die Höhe der Eintrittstarife für das Museum. Ein stichprobenartiger Vergleich der verrechneten Tarife mit den kundgemachten Tarifen ergab, dass die Tarife für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht übereinstimmten, da die Gemeinde anstatt 2,50 Euro 2,20 Euro einhob.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung hinsichtlich der Einhebung der Tarife entsprechend der kundgemachten Tarife wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 97)**

Die Gemeinde sollte sich mit dem Hersteller (Anm.: der Ausstellungsstücke) in Verbindung setzen und eine Übereinkunft über eine finanzielle Beteiligung für die Nutzung des Museums treffen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 23. September 2024 auf Grund geänderter Rahmenbedingungen mit dem Eigentümer der Leihgegenstände für die Sanitärkeramik- und Holz-Toilettensammlung (Verleiherin) einen Leihvertrag. Bei der Eigentümerin handelt es sich um ein Unternehmen, das Sanitärausstattungen verkauft.

Die Gemeinde übernahm damit sämtliche Kosten iZm. der Aufstellung und dem laufenden Betrieb der Sammlung. Auf Grund der übernommenen Haftung für die Exponate schloss die Gemeinde eine Versicherung ab.

Die Verleiherin beteiligt sich an den Kosten in der Form, dass sie bei einem geschäftlichen Interesse zur Präsentation der Sammlung von Kunden einen Gruppentarif einhebt und diesen an die Gemeinde abführt. Der Tarif pro Person betrug im Jahr 2024 4 Euro und erhöhte sich im Jahr 2025 auf 4,50 Euro. Die Gesamteinzahlungen daraus betragen für das Jahr 2024 insgesamt 908

Euro. Die Höhe des Tarifs beschließt der Gemeinderat jährlich. Der Tarif scheint unter der Kundmachung der Hebesätze und Tarife im Voranschlag 2025 nicht auf.

Die Gemeinde räumte der Verleiherin mit dem gegenständlichen Vertrag Exklusivrechte ein. Mit der Ausstellung der Exponate ist auch ein Werbezweck verbunden, da vertraglich vereinbart wurde, dass am Eingang der Ausstellung der Name der Leihgeberin deren Firmenname anzuführen ist. Des Weiteren enthält die Vereinbarung, dass ohne ausdrücklich schriftliche und vorherige Zustimmung der Leihgeberin keine Dauerleihgabe eines anderen Sanitärkeramikherstellers im Museum aufgestellt werden darf. Die Verfolgung eines Werbezwecks durch die Leihgeberin ist auch dadurch abzuleiten, dass diese lt. Vereinbarung Kunden aus geschäftlichem Interesse das Museum präsentiert.

Die Einnahmen der Leihgeberin aus der Präsentation des Museums an Kundschaften im geschäftlichen Interesse erscheinen in Bezug auf die mit der Ausstellung verbundenen Werbewirksamkeit mit dem Namen der Leihgeberin, aber auch in Bezug auf die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie der Übernahme der laufenden Kosten und der Haftung durch die Gemeinde allein als nicht verhältnismäßig.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung setzte die Gemeinde nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten. Die Gemeinde sollte mit der Leihgeberin einen höheren Beitrag vereinbaren.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 97)**

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Verkürzungen der Jahres- und Wochenöffnungszeiten des Museums kann der Personalaufwand und damit der Jahresabgang deutlich reduziert werden.

Für die Erbringung der Leistungen aus dem „Freien Dienstvertrag“ sollte die Gemeinde Nachweise verlangen. Dies betrifft auch die Vereinbarung zum Aufbau eines ehrenamtlichen Mitarbeiterstabs. Das Beschäftigungsausmaß im Kassadienst sollte an die Öffnungszeiten des Museums angepasst werden.

Wenn Dienstzeiten von den Regeldienstzeiten abweichen – wie dies beim Kassadienst durch den Wochenenddienst der Fall ist – sollte dies im Dienstvertrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bei besoldungsrechtlichen Fragen (zB Überstundenregelung) als sonstige Vereinbarung enthalten sein.

Der Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft sollte an Hand des vorgeschlagenen Reinigungskonzeptes evaluiert werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Nachdem die Gemeinde die Öffnungszeiten des Museums nicht verkürzte, konnte sie auch den Personalaufwand nicht reduzieren.

Die Gemeinde schloss neuerlich einen „Freien Dienstvertrag“ auf die Dauer vom 1. Jänner 2025 bis 31. März 2029 ab. Dieser beinhaltet keine Verpflichtung zum Aufbau eines ehrenamtlichen Mitarbeiterstabs mehr.

Die Gemeinde schloss mit der Bediensteten des Kassadienstes am 6. November 2023 einen befristeten Dienstvertrag ab, den die Gemeinde mit Nachtrag zum Dienstvertrag vom 9. Oktober 2024 auf unbestimmte Zeit verlängerte. Der Dienstvertrag enthält eine Vereinbarung, dass die Regeldienstzeit der Öffnungszeit des Museums von Mittwoch bis Sonntag festgesetzt wird. Das Beschäftigungsausmaß passte die Gemeinde nicht an die Öffnungszeiten an.

Da die Gemeinde noch kein externes Reinigungskonzept erstellen ließ, hat sich auch die Reinigung des Museums nicht wesentlich geändert. Optimierungen sind durch Aushilfstätigkeiten bei der Reinigung anderer Gemeinderäumlichkeiten geplant.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlungen teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlungen hinsichtlich der Anpassung der Beschäftigungsausmaße bzw. deren Evaluierung wird aufrechterhalten, wobei deren Umsetzung von der weiteren Vorgehensweise der Gemeinde abhängig ist (Verkürzung der Öffnungszeiten, Erstellung eines Reinigungskonzepts).

## **Stadtmarketing**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 98)**

Zukünftig sollten Marketingmaßnahmen auf deren Nachhaltigkeit genauer überprüft werden und beim Einsatz von Gemeindemitteln auf deren Zweckmäßigkeit geachtet werden.

Eine Beschlussfassung über Mietverträge fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Lt. Umsetzungsbericht der Gemeinde hat der Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten beschlossen, für den Voranschlag 2025 eine Prioritätenliste hinsichtlich der Marketingmaßnahmen unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Pflichtausgaben der Gemeinde zu erstellen.

Die Gemeinde verwies bei der Nachprüfung auf eine Stellungnahme des politischen Referenten für Innenstadtangelegenheiten, woraus nach ihren Angaben Prioritäten abzuleiten sind. Im Wesentlichen beinhaltet diese, dass die Gemeinde hohe Mittel zur Stärkung des Handels während der Corona-Krise einsetzte. Daraus, dass es während der Krise zu keinen Geschäftsschließungen kam, ist ersichtlich, dass die Gemeinde die Mittel zielgerichtet und nachhaltig einsetzte. Im Sinne der Sparsamkeit soll der Fokus der Maßnahmen auf bestehende Themen und Veranstaltungen gelegt und keine neuen Projekte in Angriff genommen werden.

Die Stellungnahme bezieht sich auf vergangene Marketingmaßnahmen, während die Empfehlung auf den zukünftigen Einsatz finanzieller Mittel für Marketingmaßnahmen abzielt. Die Überprüfung der Nachhaltigkeit eines Einsatzes von Marketingmitteln sollte sich auch auf bestehende Projekte beziehen.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 20. Jänner 2025 ua., dem Ausschuss für Liegenschafts-, Sicherheits- und Rechtsangelegenheiten den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen betreffend Gebäude und Freiflächen zu übertragen und erließ dazu eine Verordnung.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung hinsichtlich der Überprüfung von Marketingmaßnahmen auf deren Nachhaltigkeit wird – auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der finanziellen Lage – aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 99)**

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, den Aufwand jeder größeren Veranstaltung bzw. Maßnahme getrennt auf einer eigenen Kostenstelle zu verrechnen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde schuf im Jahr 2024 für das Kulturamt einen eigenen Haushaltsansatz („300000“), welcher die Tätigkeiten detailliert abbildet. Unter dem Haushaltsansatz „323100“ verrechnete sie ab dem Jahr 2024 Gebarungen im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen, wobei sie größere Veranstaltungen (zB Konzerte, Altstadtfest) unter eigenen Konten verrechnete.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 100)**

Gebarungsfälle im Zusammenhang mit Märkten sollten dem Haushaltsansatz 828 (Sonstige Märkte) zugeordnet werden. Für Maßnahmen zur Behebung von Notständen (zB Covid Unterstützungen) wird die Heranziehung des Haushaltsansatzes 441xxx vorgeschlagen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde verrechnete Gebarungen iZm. Märkten unter dem Haushaltsansatz 828000. Auszahlungen iZm. Notständen erfolgten seit der letzten Gebarungseinschau nicht.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 100)**

Sachverständigendienstleistungen sollten dem Haushaltskonto 640xxx zugeordnet werden, der Ankauf von Lebensmitteln dem Haushaltskonto 430. Softwarelizenzen zählen lt. Kontierungsleitfaden zu den aktivierungsfähigen Rechten (immaterielle Vermögenswerte) und sind daher unter dem Haushaltskonto 070xxx zu verrechnen. Da jährlich auch hohe Auszahlungen für Medienauftritte getätigt werden, wird zur besseren Übersichtlichkeit empfohlen, diese auf einer gesonderten Kostenstelle auszuweisen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Konten des Jahres 2024 enthalten keine Auszahlungen für oa. Verwendungszwecke.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 101)**

Eine Überprüfung, inwieweit diese Werte mit dem tatsächlichen Arbeitseinsatz übereinstimmen und sämtliche Leistungen des Wirtschaftshofs erfasst sind, wird empfohlen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Durch die nunmehr differenzierte Verbuchung auf verschiedenen Kostenstellen legte die Gemeinde auch die vergüteten Arbeitsleistungen differenzierter um.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 101)**

Angesichts steigender Kosten im Bereich der Pflichtausgaben, eines hohen Verschuldungsgrads und der Notwendigkeit zur Finanzierung neuer investiver Projekte wird eine Verringerung der Stadtmarketingaktivitäten zu Gunsten der Erfüllung von Aufgaben, die dem Pflichtbereich einer Gemeinde zuzuordnen sind, empfohlen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Durch die detailliertere Darstellung von Auszahlungen für Marketingmaßnahmen ist es zu einer Verschiebung von Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Kostenstellen gekommen. Im Jahr 2024 hat sich der unbedeckte Saldo bzw. der Aufwand der Gemeinde gegenüber dem vorangegangenen Jahr insgesamt gesehen erhöht, lt. Nachtragsvoranschlag soll es im Jahr 2025 zu einer Reduktion kommen:

Ansatz	2023	2024	2023-2024	NVA 2025	2024-2025
<b>7890-7892</b>			<b>Veränderung</b>		<b>Veränderung</b>
Auszahlungen	1.298.227	731.112	-567.116	714.400	-16.712

Einzahlungen	152.070	93.527	-58.543	118.100	24.573
<b>Saldo</b>	<b>-1.146.158</b>	<b>-637.584</b>	<b>508.573</b>	<b>-596.300</b>	<b>41.284</b>
<b>3231</b>					
Auszahlungen	112.000	317.076	205.076	288.800	-28.276
Einzahlungen	0	24.343	24.343	29.500	5.157
<b>Saldo</b>	<b>-112.000</b>	<b>-292.733</b>	<b>-180.733</b>	<b>-259.300</b>	<b>33.433</b>
<b>3000</b>					
Auszahlungen	0	492.792	492.792	503.700	10.908
Einzahlungen	0	45.666	45.666	41.000	-4.666
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-447.126</b>	<b>-447.126</b>	<b>-462.700</b>	<b>-15.574</b>
<b>3000-7892</b>					
Auszahlungen	1.410.227	1.540.979	130.752	1.506.900	-34.079
Einzahlungen	152.070	163.537	11.467	188.600	25.063
<b>Saldo</b>	<b>-1.258.158</b>	<b>-1.377.443</b>	<b>-119.285</b>	<b>-1.318.300</b>	<b>59.143</b>

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Nachdem die Gemeinde weitere Fremdfinanzierungen zur Umsetzung von investiven Einzelvorhaben in Anspruch nimmt, die Pflichtausgaben weiter steigen und auch Rücklagenmittel sich verringern, wird die Empfehlung vollinhaltlich aufrechterhalten.

## Öffentlichkeitsarbeit

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 101)

Es wird empfohlen, eine Darstellungsmethode zu wählen, welche die Gesamtsumme der Öffentlichkeitsarbeit in einer Summe ersichtlich macht. Da für die Öffentlichkeitsarbeit jährlich hohe Auszahlungen anfallen, wird dem Gemeinderat empfohlen, jährlich einen Budgetrahmen dafür festzusetzen. Gleiches gilt für die Vergabe externer Expertisen, die ebenfalls jährlich hohe Auszahlungen zur Folge hatten. Die Höhe der Auszahlungen sollte kritisch hinterfragt werden.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde gab in ihrem Umsetzungsbericht bekannt, dass sie dieser Empfehlung mit Maßgabe steuertechnischer Berücksichtigungen nachkommen wird.

Den Großteil der Auszahlungen (rund 70 %) verrechnete die Gemeinde unter dem dafür vorgesehenen Haushaltsansatz „015“, rund 30 % der Auszahlungen verrechnete die Gemeinde im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung unter den Haushaltsansätzen „789“ und „858“, da sie für diese Auszahlungen einen Vorsteuerabzug geltend machen konnte.

Die Auszahlungen unter der Kostenstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ (Haushaltsansatz „015“) haben sich im Jahr 2023 mit 162.787 Euro gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 11 % (15.586 Euro) erhöht. Im Jahr 2024 erhöhten sich die Auszahlungen gegenüber dem Jahr 2023 um weitere 18 % (29.893 Euro). An den Erhöhungen war einerseits die Darstellung eines zusätzlichen Personalaufwands und andererseits eine Erhöhung diverser Auszahlungen für Auftritte der Gemeinde in Rundfunk und Fernsehen, den Neujahrsempfang, diverse Broschüren, Einschaltungen und Ähnliches beteiligt.

Die Erhöhung der Personalkosten ist ua. auf die nunmehr korrekte Zuordnung zurückzuführen. Im Jahr 2025 sah die Gemeinde in ihrer Budgetplanung schon Einsparungen vor, die sich aus Verhandlungen mit den Lieferanten um bessere Konditionen und eine geringere Auftragsvergabe ergeben sollen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Leitbild**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 102)**

Auf Grund der Vielzahl der wahrgenommenen Aufgaben sollte ein Leitbild erstellt werden. In diesem Leitbild sollten die Ziele und Visionen der Gemeinde formuliert werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat bis zur Nachprüfung kein Leitbild erstellt. Es liegt ein aktuelles Leitbild aus dem Jahr 2018 vor. Laut Prüfungsausschuss besteht keine Notwendigkeit ein neues Leitbild zu erstellen, da dieses aktuell noch gültig ist und so verwendet wird.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 102)**

Die Erfüllung der Pflichtaufgaben bzw. des gesetzlichen Auftrags der Gemeinde bei einem der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechenden Mitteleinsatz mit einem ausgeglichenen Haushalt sollte daher genauso in die Zielsetzung einfließen wie ein auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmtes Dienstleistungsangebot. Gegebenenfalls könnte in die Leitbildentwicklung auch die Bevölkerung von Gmunden miteinbezogen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat bis zur Nachprüfung kein Leitbild erstellt. Es liegt ein aktuelles Leitbild aus dem Jahr 2018 vor. Laut Prüfungsausschuss besteht keine Notwendigkeit ein neues Leitbild zu erstellen, da dieses aktuell noch gültig ist und so verwendet wird.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

## **Öffentliche WC-Anlagen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 102)**

Der Gemeinderat hat den Tarif für die Nutzung öffentlicher WCs zu beschließen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 die Benützungsentgelte (0,50 Euro) für die einmalige Benützung der entgeltpflichtigen gemeindeeigenen WC-Anlagen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 102)**

Es wird empfohlen, den Bedarf der Öffnungszeiten zu überprüfen und die Schließzeiträume in tourismusschwächeren Zeiten und in weniger exponierten Lagen zu verlängern.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Umsetzungsbericht merkte die Gemeinde an, dass sich der Liegenschaftsausschuss mit dem Thema beschäftigen wird. Während der Nachprüfung konnte die Gemeinde kein Protokoll vorlegen, somit ist davon auszugehen, dass sich der Liegenschaftsausschuss nicht mit der Empfehlung auseinandergesetzt hat.

Auch ist anzumerken, dass die Fehlbeträge im Bereich der öffentlichen WC-Anlagen von -210.275 Euro (2023) auf -231.835 Euro (2024) angestiegen sind.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 103)**

Gemäß dem Kontierungsleitfaden sind Gebarungsfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb von WC-Anlagen unter der Kostenstelle 815xxx zu verrechnen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Empfehlung enthielt eine falsche Kontierungsempfehlung (815xxx anstatt 812xxx). Die Gemeinde hat im Voranschlag die Ausgaben dem richtigen Haushaltsansatz zugeordnet.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Energiekosten**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 103)**

Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Näheres dazu sowie Formularvorlagen finden sich auf der Landeshomepage.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde verbesserte die Energiebuchhaltung durch zusätzliche EDV-Programme und Softwaretools, welche Gebäudedaten und Energieverbräuche detailliert abbilden und automatisch verarbeiten. Das Projekt „Monitoring“ wickelt die Gemeinde im Rahmen eines Leader Projekts ab.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 104)**

Die Gemeinde sollte die technischen Möglichkeiten ausloten, inwieweit während der Nachstunden noch eine Reduktion der Leuchtkraft möglich ist.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der zuständige Ausschuss hat sich mehrmals mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Maßnahmen zur Senkung der Stromkosten ergriff die Gemeinde in Form von Umstellungen auf LED-Technik sowie die Abschaltung der Parkplatzbeleuchtung des Sportzentrums während der Nachstunden von 0:30 Uhr bis 5 Uhr. Von weiteren Abschaltungen sah die Gemeinde auf Grund bestehender Sicherheitsbedenken noch ab. Lt. den dokumentierten Stromverbräuchen für die Straßenbeleuchtung haben sich diese in den letzten 10 Jahren von 583.168 kWh auf 318.308 kWh um 45 % reduziert. Es erfolgt derzeit eine Bestandsaufnahme aller Lichtpunkte in Gmunden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 104)**

Eine Ausweitung der Beleuchtung mit Bewegungsmeldern wird empfohlen.

### Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde stattet Beleuchtungskörper im Zuge von Sanierungen bzw. Modernisierungen mit Bewegungsmeldern aus (zB Stadttheater, Landesmusikschule, Schulen).

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 104)

Den Abweichungen in der Nikolaus Lenau Schule und der Landesmusikschule sollte auf den Grund gegangen werden und mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Schulen Optimierungsmaßnahmen zu einer Reduktion des Stromverbrauchs gefunden werden.

### Umsetzung durch Gemeinde

Eine Überprüfung durch die Gemeinde ergab, dass den Berechnungen bei der Gebarungseinschau zu niedrige Flächenausmaße zu Grunde lagen, die zu einer höheren Berechnung des m<sup>2</sup>-Preises führten.

	<b>Kosten</b>	<b>Bericht</b>	<b>Korrigiert</b>	<b>Bericht</b>	<b>korrigiert</b>
<b>Strom</b>	<b>(in Euro)</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>		<b>m<sup>2</sup>-Kosten</b>	
Nikolaus Lenau Schule	12.176	1.843	2.726	6,61	4,47
Landesmusikschule	9.112	2.101	2.057	4,34	4,43

In der Landesmusikschule reduzierte sich der Stromverbrauch nach dem Beitritt zu einer Energiegemeinschaft von 46.260 kWh (2024) auf 40.827 kWh (2025) um rund 12 %. Höhere Stromkosten verursachen neben der Nutzung der Räumlichkeiten für den laufenden Schulunterricht auch Veranstaltungen im großen Konzertsaal.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 106)

Den Abweichungen in der Nikolaus Lenau Schule und der Polytechnischen Schule sollte gemeinsam mit den Leiterinnen bzw. Leitern der jeweils betroffenen Schule auf den Grund gegangen werden und gemeinsam Optimierungskonzepte für Einsparungsmöglichkeiten gefunden werden.

### Umsetzung durch Gemeinde

Analog zur Ermittlung der Stromkosten je m<sup>2</sup> lagen bei den Flächenausmaßen zu niedrige Größenangaben zu Grunde. Durch die von der Gemeinde bekannt gegebenen Korrektur errechnen sich folgende Werte, die sich damit im Durchschnittsbereich befinden:

	<b>Kosten</b>	<b>Bericht</b>	<b>Korrigiert</b>	<b>Bericht</b>	<b>korrigiert</b>
<b>Gas</b>	<b>(in Euro)</b>	<b>Fläche (in m<sup>2</sup>)</b>		<b>m<sup>2</sup>-Kosten</b>	
Nikolaus Lenau Schule	20.690	1.843	2.726		
Expositur Kindergarten	0	0	356		
<b>Gesamt</b>	<b>20.690</b>	<b>1.843</b>	<b>3.082</b>	<b>11,23</b>	<b>6,71</b>
Polytechnische Schule	13.760	1.199	1.211		
Kindergarten/Krabbelstube	0	0	1.157		
<b>Gesamt</b>	<b>13.760</b>	<b>1.199</b>	<b>2.368</b>	<b>11,48</b>	<b>5,81</b>

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

## **Versicherungen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 106)**

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat seit der Gebarungsprüfung im Jahr 2023 keine Versicherungsanalyse durchführen lassen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Wohn- und Geschäftsgebäude**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 107)**

Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, zukünftig bei größeren Schadensereignissen diese gesondert neben den laufenden Instandhaltungsarbeiten als investive Einzelvorhaben in den Rechnungsabschlüssen darzustellen, um Ersatzleistungen von Versicherungen und allfällige zusätzliche Maßnahmen im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen besser nachvollziehen zu können.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Prüfungszeitraum bis zur Nachprüfung erfolgte kein vergleichbarer Schadensfall. Seitens der Gemeinde wird bei einem in Zukunft vergleichbaren Ereignis diese Empfehlung aufgegriffen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 109)**

Die Gemeinde sollte an Hand der Kassenbelege eine Besucherfrequenzanalyse durchführen. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten sollten an die Besucherfrequenz angepasst werden. In Zeiten mit wenig Besuchern sollte das Schloss mit Museum geschlossen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde legte eine Besucherfrequenzanalyse aus dem Jahr 2025 vor. Das Schloss Ort hatte im Jahr 2025 vom 11. April bis 26. Oktober an 196 Tagen geöffnet. Insgesamt besuchten 13.146 Besucher das Schloss Ort, was umgerechnet eine tägliche Besucherfrequenz von 67 Personen bedeutet.

Eine Anpassung der täglichen Öffnungszeiten erfolgte dahingehend, dass das Schloss täglich jetzt von 10:30 Uhr (anstelle 9:30 Uhr) bis 16:00 Uhr (davor Montag bis Freitag nur bis 15:00 Uhr) geöffnet hat. Somit haben sich die wöchentlichen Öffnungszeiten um 2 Stunden verringert.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 109)**

Auch unter Berücksichtigung der ganzjährigen Verwendung von Räumlichkeiten des Schlosses für Trauungen sollte der Bedarf einer ganzjährigen Reinigung mit 1 PE überprüft werden. Mit einer an die Besucherfrequenz angepassten Wochen- und Jahresöffnungszeit können Personalkosten gesenkt werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Derzeit sind im Schloss Ort 2 Bedienstete mit zusammengerechnet 1 PE mit Reinigungsarbeiten betraut.

Die Prüfung des Beschäftigungsausmaßes der Reinigungskräfte ist Teil des zu erarbeitenden Reinigungskonzepts.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 110)**

Zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwands sollten von allen Nutzern zumindest kostendeckende Betriebskostenersätze eingehoben werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde kam es zu keiner Anpassung der Tarifordnung hinsichtlich Vorschreibung von Betriebskostenersätzen.

Die Stadtgemeinde wird auch an einer niederschweligen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im Kloster an ausgewählte Institutionen festhalten.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 110)**

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird eine gesonderte Ausweisung des Schadensfalls auf einer eigenen Kostenstelle empfohlen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Prüfungszeitraum bis zur Nachprüfung erfolgte kein vergleichbarer Schadensfall. Seitens der Gemeinde wird bei einem in Zukunft vergleichbaren Ereignis diese Empfehlung aufgegriffen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Gemeindevertretung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 112)**

Die Zuständigkeitsbestimmungen hinsichtlich Beschlüsse sind zu beachten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat übertrug teilweise Angelegenheiten an Ausschüsse. Angelegenheiten aus der Gebarungseinschau übertrug der Prüfungsausschuss in weiterer Folge an diverse Fachausschüsse, die ua. auch Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise trafen (zB Öffnungszeiten

Stadttheater, Stadtmarketing, Klimaschutzangelegenheiten). Lt. Auskunft der Gemeinde werden Ergebnisse aus Fachausschüssen in Fraktionssitzungen laufend kommuniziert, sodass die Entscheidungen der Ausschüsse transparent sind.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Auch wenn Ergebnisse von Ausschüssen fraktionsübergreifend kommuniziert werden, so ersetzen diese formlosen Informationen keine Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans. Die Gemeinde hat daher darauf zu achten, im Falle einer notwendigen Entscheidung eines zuständigen Gemeindeorgans Angelegenheiten in Sitzungen zu behandeln und formell über Anträge abzustimmen.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 112)**

Angesichts der finanziellen Herausforderungen wird eine Intensivierung der Ausschusstätigkeiten empfohlen. Auf die laufende Begleitung kostenintensiver Bauvorhaben und deren Kontrolle sollte ein Schwerpunkt gesetzt werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde gab im Umsetzungsbericht bekannt, dass der Prüfungsausschuss diese Empfehlung berücksichtigen wird. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgte keine Prüfung der investiven Gebarung. Die Gemeinde begründet dies ua. mit einem Wechsel des Vorsitzes.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 113)**

Ohne das Engagement der Ausschüsse in Frage stellen zu wollen, die sich mit einer Weiterentwicklung der Gemeinde befassen, sollten darin erörterte Projekte zuerst auf deren Umsetzbarkeit im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen geprüft und eine Kosten-Nutzen-Rechnung angestellt werden. Vorarbeiten für eine derartige Prüfung sowie die Einholung von Informationen und Unterlagen sollten vorrangig durch Ausschussmitglieder selbst erfolgen, um dafür keine zu hohen Personalressourcen der Gemeindeverwaltung zu binden. Der Beauftragung kostenintensiver Studien oder Gutachten sollte vorher eine Beratung über die Weiterführung von Projekten im Gemeinderat oder im Stadtrat vorausgehen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss hat dieses Thema in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 behandelt. Neben einer Evaluierung, welche Projekte geplant und dann tatsächlich die Gemeinde umsetzte, thematisierte der Ausschuss ua. auch Maßnahmen zur Einsparung von Planungskosten. Diese beinhalteten Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats vor Inangriffnahme eines Projekts bzw. Gesamtplanungen bzw. Gesamtkonzepte, von denen dann einzelne Abschnitte durchgeführt werden sollten.

Eine Evaluierung oder Einsparungsmaßnahmen – wie vom Prüfungsausschuss vorgeschlagen – setzte die Gemeinde bislang nicht um.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 113)**

Sollte die derzeit gehandhabte Vorgehensweise, dass Beschlussfassungen in Ausschüssen erfolgen, weiterhin praktiziert werden, so müsste der Gemeinderat dementsprechende Übertragungsverordnungen beschließen. Die Verordnungen sind der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat übertrug mit Beschluss vom 20. Jänner 2025 diverse Angelegenheiten an die Ausschüsse für

- Liegenschafts-, Sicherheits- und Rechtsangelegenheiten (Ausstellung von Freilassungs-, Löschungs- und Vorrangeinräumungserklärungen, Einbringung von Klagen bis 25.000 Euro, ausgenommen Mahnklagen, Einbringung von Rechtsmitteln, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Gestattungsverträgen)
- Generationen, Familie, Integration, Gleichstellung und Wohnungsvergaben (Einweisungsrecht)
- Tourismus- und Gesundheitsangelegenheiten (Bestellung Arzt für Totenbeschau)

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 113)**

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses hat zumindest die gesetzlich vorgegebene Anzahl zu erreichen. Angesichts steigender Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erzielung einer ausgeglichenen Gebarung wird eine Intensivierung der Prüfungstätigkeit empfohlen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss trat im Jahr 2024 zu den geforderten 5 Sitzungen zusammen. Auch für das Jahr 2025 ist davon auszugehen (aktueller Stand 4 Sitzungen), dass er die geforderte Mindestanzahl an Sitzungen erfüllt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 114)**

Die Sitzungsgeldverordnung ist zu adaptieren oder neu zu erlassen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss noch keine neue Sitzungsgeldverordnung.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 114)**

Da auch die im Jahr 1998 beschlossene Höhe der Aufwandsentschädigung den nunmehr gültigen Höchstsatz unterschreitet, ist bei einer Änderung dieses Prozentsatzes mit Gemeinderatsbeschluss eine neuerliche Festlegung der Aufwandsentschädigung samt Erlassung einer neuen Verordnung notwendig.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde beschloss keine neue Verordnung.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 115)**

Die Richtlinien über Verfügungsmittel an die Vizebürgermeister und Stadtratsmitglieder inklusive der Höhe sind vom Gemeinderat zu beschließen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 23. September 2024 die Richtlinien für die Auszahlung von Verfügungsmitteln an Stadtratsmitglieder.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 115)**

Es wird empfohlen, die Verfügungsmittel getrennt von den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen darzustellen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde verrechnet sowohl die Verfügungsmittel des Bürgermeisters als auch die Verfügungsmittel der Vizebürgermeister und der Stadtratsmitglieder unter einer gemeinsamen Kostenstelle. Die Unterteilungen erfolgen in einer internen Kostenrechnung.

Die Gemeinde begründet diese Vorgehensweise damit, um die Einhaltung des veranschlagten Kostenrahmens zu gewährleisten.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

## **Investitionen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 117)**

Die Kostenrahmen von beschlossenen bzw. genehmigten Finanzierungsplänen sollten eingehalten werden. Wenn sich Mehrkosten abzeichnen, sollten die zuständigen Gemeindeorgane über die Kostenüberschreitungen informiert und ein Beschluss darüber gefasst werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Kosten für investive Einzelvorhaben, für welche die Gemeinde Bedarfszuweisungsmittel erhielt, erhöhten sich teilweise gegenüber dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan. Die Kostenerhöhungen gingen jedoch nicht zu Lasten der Gemeinde:

	Kostenrahmen Finanzierungsplan	tatsächliche Auszahlungen	Differenz	Bedeckung mit
FW Wechselladerfahrzeug	669.600	697.456	27.856	Landeszuschuss
Straßensanierung Rathaus	120.000	129.379	9.379	Verkehrsflächen- beiträgen

Die Gemeinde gab in ihrem Umsetzungsbericht bekannt, dass der Finanzausschuss laufend über eventuell auftretende Mehrkosten informiert wird. Der Gemeinderat genehmigt Kostenerhöhungen im Rahmen der Beschlussfassung von Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 117)**

Allfällige zusätzliche Ausstattungen sollten von den Nutzern selbst finanziert oder Ausstattungen aus Altfahrzeugen verwendet werden. Wenn im Zuge einer Neubeschaffung eines Fahrzeugs ein Altfahrzeug veräußert wird, sollten die Verkaufserlöse daraus zur Finanzierung des Neufahrzeugs verwendet werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde erwarb im Nachprüfungszeitraum ein Wechselladerfahrzeug sowie ein Mannschaftstransportfahrzeug. Die Finanzierung erfolgte entsprechend den Finanzierungsvorschlägen der Aufsichtsbehörde.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 119)**

Die Eigenkapitalquote zur Finanzierung investiver Projekte sollte zu Gunsten einer geringeren Fremdfinanzierungsquote erhöht werden. Auch der Verkauf von Gemeindeeigentum zur Finanzierung investiver Projekte sollte in diesem Zusammenhang in Erwägung gezogen werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat in ihrer mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2025 bis 2029 wiederum Darlehen in einer Höhe von rund 6,8 Mio. Euro vorgesehen. Erlöse aus dem Verkauf von Gemeindeeigentum zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben sah die Gemeinde in der mittelfristigen Finanzplanung nicht vor.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Gemeinde-KG**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 120)**

Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind einzuhalten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Tilgung der Zwischenfinanzierung erfolgte bereits, auch hat die „Gemeinde-KG“ keine neue Zwischenfinanzierung beschlossen. Laut Auskunft der Gemeinde wird die Empfehlung hinsichtlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat beachtet.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 121)**

Nach Möglichkeit sollten die Darlehenslaufzeiten über Sondertilgungen in Form von höheren Liquiditätszuschüssen verkürzt werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der „Gemeinde-KG“ erfolgte keine Sondertilgung von Darlehen. Das Darlehen „Areal Seebahnhof“ läuft im Jahr 2027 aus. Der Gesamt-Darlehensstand per 31. Dezember 2024 beträgt 2.486.804 Euro.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Schlussbemerkung**

Die Stadtgemeinde Gmunden gewährte im Rahmen der Nachprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 5. März 2026 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Stadtgemeinde Gmunden die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

## Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Esplanade 10  
4810 Gmunden

**Abteilung:** Finanzverwaltung

**Zahl:** Bu.

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Peter Buchegger, MBA

**T:** +43 7612 794 216

**F:** +43 7612 794 258

peter.buchegger@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 14.04.2026

## Stellungnahme zum Prüfbericht über die Nachprüfung zum Gebarungprüfungsbericht vom April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Stellungnahme können wir übermitteln:

Soweit nicht detailliert zu den Vorschlägen Stellung genommen wird, werden diese von der Stadtgemeinde Gmunden zur Kenntnis genommen.

Zu nachstehenden Vorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

### Empfehlung im Gebarungprüfungsbericht 2024 (Seite 13)

Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass sie mit Eigenmitteln die im Rücklagennachweis ausgewiesenen Beträge mit gleich hohen Geldbeständen hinterlegt. Ist dies nicht möglich, sind Rücklagenmittel aufzulösen. Auch wenn den im Rücklagennachweis ausgewiesenen Rücklagenständen gleich hohe liquide Mittel gegenüberstehen, sollte es Ziel der Gemeinde sein, am Ende jeden Jahres die Auszahlungen der laufenden Gebarung mit Einzahlungen zur Gänze ohne Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln zu bedecken und ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zu erreichen. Dies wird auch im Hinblick auf den in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Finanzierungsanteil aus Rücklagenmitteln für investive Projekte unumgänglich sein.

### Umsetzung durch Gemeinde

Den Rücklagenmitteln lt. Nachweisen in den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 standen gleich hohe bzw. höhere Zahlungsmittelreserven gegenüber. Die Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit waren in den Jahren 2023 und 2024 positiv. Der (Nachtrags)Voranschlag für das Jahr 2025 weist ein negatives Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit iHv. 290.000 Euro aus, womit Rücklagenmittel zu dessen Bedeckung herangezogen werden müssen.

### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung



Die Gemeinde sollte auch bei der Erstellung von Voranschlägen auf ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ohne Rücklagenentnahmen achten.

**Im Rechnungsabschluss 2025 wurde für den Haushaltsausgleich keine Rücklagenentnahme benötigt.**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 26)**

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus einer stichprobenartigen Durchsicht der Veranstaltungsanzeigen und Veranstaltungsmeldungen ist ersichtlich, dass teilweise die Veranstalter weiterhin die Fristen nicht einhielten. Teilweise erhielt die Gemeinde Veranstaltungsmeldungen erst bis zu 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Bei der Stichprobe erfolgte bei 4 Veranstaltungen eine Mitteilung mittels Veranstaltungsmeldung, obwohl bei der Veranstaltung mehr als 300 Personen zu erwarten waren. Auch bei den Veranstaltungsanzeigen erhielt die Gemeinde erst zB 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter die Anzeige übermittelt.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

**Die Empfehlung wird umgesetzt.**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 26)**

Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand März 2021) zu verwenden.

Die Verwendung des aktuellen Formulars „Veranstaltungsmeldung“ (IKD/E-12, Stand April 2021) für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen.

Veranstaltungsmeldungen bzw. –anzeigen ohne Angaben zur erwarteten Besucheranzahl oder Unterschrift des Veranstalters sind unvollständig und ohne entsprechende Ergänzungen nicht annehmfähig.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Wie bereits oben beschrieben, erfolgte das Ansuchen von den Veranstaltern teilweise auch bei einer erwarteten Besucheranzahl von über 300 Personen mittels Veranstaltungsmeldungen und nicht - wie vorgesehen - als Veranstaltungsanzeige.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Es wird weiterhin auf die Umsetzung dieser Empfehlung hingewiesen.

*Die Empfehlung wird umgesetzt.*

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 29)

Der Nachweis „Anlage 6a“ ist zu vervollständigen.

#### Umsetzung durch Gemeinde

Aufgrund eines internen Missverständnisses bezüglich der Transferzahlungen erfolgte keine Eintragung der FIBU-Kennzahlen. Dies hängt mit der Umstellung auf die VRV 2015 zusammen. Die Gemeinde hat die Kennzahlen nicht richtig übernommen bzw. bei der Neuanlage von Konten kam es zu keiner Zuordnung dieser Kennzahlen. Während der Nachprüfung erfolgte bereits eine erste Berichtigung.

#### Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Differenzen zwischen dem Nachweis 6a und 6c sind auf den Grund zu gehen und richtigzustellen.

*Im Rechnungsabschluss 2025 wurden die Differenzen berichtigt.*

### Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 34)

Wenn kurzfristig die noch offenen Dienstposten nicht zu besetzen sind und eine Dringlichkeit der Besetzung nicht gegeben ist, sollte der Dienstpostenplan an den Stand der tatsächlich besetzten Dienstposten angepasst werden.

#### Umsetzung durch Gemeinde

Der genehmigte Dienstpostenplan weist 253,30 PE aus. Aus dem Dienstpostenplan mit der tatsächlichen Besetzung geht hervor, dass per Juli 2025 insgesamt 223,67 PE bei der Stadtgemeinde Gmunden beschäftigt waren. Die PE teilten sich wie folgt auf:

Bereich	Dienstpostenplan	besetzt	Differenz
	<b>Personaleinheiten</b>		
Allgemeine Verwaltung	65,60	57,30	- 8,30
Bücherei	1,35	1,35	0
Stadtpolizei	12,50	12,15	- 0,35
Wasserversorgung	8,00	8,00	0
Wirtschaftshof	75,75	66,90	- 8,85
Sportstätten	13,10	9,98	- 3,13

Stadttheater	2,65	1,63	- 1,03
Kinderbetreuung	62,95	55,29	- 7,66
Schulaufsicht	11,40	11,08	- 0,32
<b>Gesamt</b>	<b>253,30</b>	<b>223,67</b>	<b>- 29,63</b>

Somit fand keine Anpassung des Dienstpostenplans statt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei Kinderbetreuungseinrichtungen) dem entgegenstehen.

***Der Dienstpostenplan wurde im Sinne der Empfehlung in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2025 angepasst.***

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 49)**

Grundsätzlich sind Einnahmen gemäß § 40 Abs. 1 (und § 31) Oö. Gemeindehaushaltsordnung rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen. Die Mitarbeiter sollten ständig über aktuelle gesetzliche Vorschriften und Regelungen in ihrem Arbeitsbereich informiert sein, sowie auch ein funktionierender Kommunikationsfluss unabkömmlich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Von den 3 Objekten, welche die Gemeinde von der Wasserbezugspflicht ausnahm und die gemäß den gesetzlichen Vorgaben einen neuerlichen Befund über die Eignung von Trinkwasser vorzu-legen haben, ist lediglich der Eigentümer einer Liegenschaft dieser Verpflichtung nachgekommen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Die Gemeinde hat von den beiden anderen Liegenschaftseigentümern die Nachweise einzufordern, da ansonst die Ausnahmegewilligung erlischt. Generell hat die Gemeinde die Ausnahmen evident zu halten und zeitgerecht die Eigentümer dieser Liegenschaften auf deren gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.

***Der Empfehlung wurde entsprochen.***

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 114)**  
Die Sitzungsgeldverordnung ist zu adaptieren oder neu zu erlassen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss noch keine neue Sitzungsgeldverordnung.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

***In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2025 wurde die Sitzungsgeldverordnung im Sinne der Empfehlung des Gebarungsprüfungsberichtes adaptiert.***

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:



**Mag. Stefan Krapf**